



Der
gegenwärtige

B u s t a n d

der vereinigten
Niederlande,

Aus dem Holländischen ins Hochdeutsche übersezt.

No. I.



Leipzig, bey Wolffgang Deer,
1748.

Oc 2669 = X



L 121, 2662

Vorbericht an den Leser!

Die Beschreibung gegenwärtiger vor-
trefflichen Staatsverfassung, oder
Muster einer wohleingerichteten Po-
licey ist man Stückweise heraus zu
geben gesonnen, und der Haupt-Titul, sammt
der weitläufftigen Vorrede des Verfassers wird
bis zum Beschluß eines völligen Bandes aus-
gesetzt bleiben, auch sodenn ein ausführlich Re-
gister darzu verfertiget werden, welches man
hierdurch zu melden vor nöthig erachtet, damit
nicht jemand meynen möchte, ob wolle man
in gangen Werck etwas weglassen. Der
Leser mag unterdessen nach eigener Ein-
sicht urtheilen, ob in vielen Landen dergleichen
ausnehmende Staatsverfassung anzutreffen
besonders ist die Sorgfalt und der Aufwand zu
Verbesserung der Ländereyen, Handelschafft
und Schiffarth so beschaffen, daß wenn die al-
ten berühmtesten Kaufleute aus Tyro, der
alte Hauswirth Colerus mit seinen Gesellen
und Dr. Becher mit allen andern Projectma-
chern wieder in die Welt zurücke kehren sollten,
sie selbige ungemein bewundern würden. Ein
mehrers ist unterdessen zu sehen aus folgendem
Innhalt:

Inhalt

Der Capitel von der gantzem Beschreibung.

- Cap. I. Von der Situation, Grösse und Flüßsen, Beschaffenheit des Landes, der Luft und Sitten der Einwohner.
- Cap. II. Von der Religion, Kirchenverfassung, Consistoriis, Classen und Synodis der Reformirten.
- Cap. III. Von andern Christl. Religionen in denen Niederlanden, als der Römisch Catholischen, Lutherischen, denen Remonstranten, Wiedertäußern, Collegianten, Quackern, Herrnhuthern, und Armenischen Christen, ingleichen von denen Juden.
- Cap. IV. Von der Bürgerlichen Freyheit, Administration der Justiz und Kriegsmacht.
- Cap. V. Von denen öffentlichen Einkünfften, Schulden, Maximen und Bündnissen.
- Cap. VI. Kurzer Begriff der Niederländischen Historie bis auf den Bredaischen Frieden 1667.
- Cap. VII.

Inhalt

- Cap. VII. Verfolg der Niederländischen Historie von dem Bredaischen Frieden bis auf den Tod Kayser Carl des VI.
- Cap. VIII. Von der Versammlung der General=Staaten.
- Cap. IX. Vom Staats=Rath und dessen vornehmsten Ministern, dem Schatz=Meister, General=Rentmeister und Staats=Secretario.
- Cap. X. Von dem Generalitäts=Rechnungs=Collegio, Finanz und Müns=Wesen.
- Cap. XI. Von der Admiralität und derselben Collegien.
- Cap. XII. Von dem Amt des Stadthalters, Feldherrns und Admirals.
- Cap. XIII. Von der Ostindischen Compagnie.
- Cap. XIV. Von der Westindischen Compagnie.
- Cap. XV. Von der Surinamischen Compagnie.
- Cap. XVI. Von der Colonie zu Berbice.
- Cap. XVII. Von dem Handel der vereinigten Niederlande insgemein. Von denen Handwerckern und der Fischeren.
- A 3
- Cap. XVIII

Inhalt

- Cap. XVIII. Von der grossen Fischeren oder dem Heringsfang.
- Cap. XIX. Vom Wallfischfang.
- Cap. XX. Von dem Kauf-Handel nach der Levante.
- Cap. XXI. Von dem Handel nach Spanien, Portugall, Frankreich und Großbritannien.
- Cap. XXII. Von dem Handel nach der Nord- und Ost-See.
- Cap. XXIII. Vom Handel nach Teutschland, der Schweiz und denen Oesterreichischen Niederlanden.



Cap. I.



Cap. I.

Von der Situation, Grösse, Flüssen,
Beschaffenheit des Landes, der Luft
und Sitten der Einwohner.

Wir fangen die Beschreibung an,
von einer Republicque, wel-
che, ob sie gleich in einen klei-
nen Winkel des Erdbodens
eingeschräncket ist, gleichwol
ihren Glanz über die 4. Theile des Erdkreiffes
ausbreitet, und sich von langen Zeiten her bey ent-
fernten und benachbarten Staaten in Hochach-
tung und Ansehen gesetzt hat. Derjenige, wel-
cher den Zustand unsers Vaterlandes vor einigen
Jahrhunderten gekandt hat, und ihn mit dem ges-
genwärtigen vergleichen wolte, würde so merck-
liche Veränderung verspühren, daß er die al-

ten Länder, Städte, und Sitten bey nahe nirgends sollte finden können. Da, wo man vor alters nichts als eingle und schlechte Bauerhäuser und Fischer-Hütten gesehen, siehet man nun die wichtigsten Städte. Dort sind hingegen ansehnliche Handels-Plätze von denen Seewellen wiederum verschlungen. Hier sind Fischreiche Seen trocken gemacht, und die fumpfigten Länderen in fette Wiesen und angenehme Lust-Gärten verwandelt. An einem andern Ort sind Länderen zu gewaltigen Wasser-Gegenden geworden. Die Einwohner sind von ihren Vorfahren in der Sprache, Sitten, Kleidung und Lebens-Art so sehr unterschieden, daß man nur wenige Ueberbleibsel der alten Gewohnheiten bey unsern Landsleuten antrifft. Die tief eingewurzelte Begierde zur Freyheit ist bey nahe das einzige, so die Eltern auf die Kinder fortgeplanket haben, und welches mitten in denen merckwürdigsten Veränderungen der Religion und Regierung übrig geblieben ist. Alleine so eine grosse Veränderung man in unserm Vaterlande wahrnimmt, wenn man den vorigen und gegenwärtigen Zustand gegeneinander hält, eben so grosse und vielleicht noch grössere Veränderungen werden die Nachkömmlinge dereinst finden, wenn sie den gegenwärtigen Zustand der
Nies

Niederlande mit den zukünftigen in eine Vergleichung stellen.

Was vor Untergang an Städten und Ländern; was vor Abwechslungen der Sitten und Gewohnheiten hat man nicht nach einigen *Seculis* zu gewarten? Wir, die wir mitten in diesem *Periodo* leben, betrachten nur alleine den gegenwärtigen Zustand der vereinigten Niederlande a). Inzwischen, weil wir nicht wissen, was sich in Zukunft ereignen wird, prophezen wir aus denen vergangenen Umkehrungen, grosse Veränderungen.

Die vereinigten Niederlande bestehen aus 7. Landschaften; 1) Geldern, worunter die Landschaft Züpfen begriffen ist, 2) Holland, 3) Seeland, 4) Utrecht, 5) Friesland, 6) Ober- yffel, und; 7) die Stadt und Landschaft Bröningen b).

U 5 .

Sie

a) - *Quod adest memento componere æquus; Cætera fluminis Ritu feruntur.* - -
Horat. *Carm. Lib. III od. XXIX. vers 31.*

b) Vor diesen und noch jezo bey vielen, führte Geldern den Nahmen eines Herzogthums, Züpfen, Holland und Seeland waren Grafschaften, und die übrigen 4 Landschaften Herrschaften; doch nachdem, bereits von langen Zeiten her, kein besonderer Herzog, Graf noch

Sie werden vereinigte Niederlande genennet, wegen des Unions Tractats, welcher von einigen dieser Landschafften, als Geldern, Holland, Seeland, Utrecht und der Provinz Gröningen im Januario 1579 zu Utrecht geschlossen worden; welchen Verbund die Städte und Gerichts-Dörffer von Friesland den 13. Merz und 1 Junii selbigen Jahres beygetreten sind. Der Graf von Rennenberg, Stadthalter von Friesland, Oberyssel, der Stadt und Landschaft Gröningen, Drente und Lingen, hat denselben den 11 Junii unterschrieben. Von einer nähern Unterschrift der Provinz Oberyssel haben wir eben so wenig, als von einer besondern Unterschrift der Stadt Gröningen gefunden a).

Man

noch here über diese Lande verhanden, haben sie auch nach einiger Meynung, die Benennung Herzogthum, Graffschafft, und Herrschafft mit Recht verlohren, als welche Titel sich beziehen, auf ein gewisses Oberhaupt, und da dieses nicht ist, so haben sie auch keine Bedeutung. Denn ohne Herzog ist kein Herzogthum, ohne Grafen, keine Graffschafft &c.

- a) Es ist gleichwol anßer Zweifel, daß die Stadt Gröningen, so wohl als daffige Landschaft in dem Utrechtschen Bündnis, ehe sie im Jahr 1594 außs neue darinnen aufgenommen worden, begriffen gewesen. Es wird nicht alleine im 12 artic. der Capitulation, unter welcher Gröningen den 22 Julii gemeldeten Jahrs an den Prinzen von Dranien übergangen, ausdrücklich

Man nennet auch die vereinigten Niederlande mit einem unteutschen Wort Provinzien. Die Römer waren vor alters gewohnt, den Nahmen Provincia einer Landschaft zu geben, welche sie aussershalb Italien, entweder durch die Waffen, Erbschafft, oder auf andere Weise erhalten hatten. Nach der Hand wurden gewisse Striche Lands in Italien auch Provincias genennet. In der Liste der Provinzen des Römischen Reichs, wovon das Original in der Vaticanischen Bibliothec verwahrt wird, findet man 12 Provinzen in Italien aufgezeichnet. Endlich aber hat man alle Landschaften ohne Unterschied Provinzen geheissen. Man kan demnach aus dieser Benennung keineswegs schliessen, daß die vereinigte Niederlande in denen alten Zeiten von denen Römern wären

sich bedungen, daß die Stadt mit denen gesamten Niederländischen Provinzen wieder sollte vereinigt werden. vid. Cau Groot Plakaat - boek (Constitutiones) Part. I. p. 36. Sondern man sieht auch aus denen öffentlichen Registern, daß die von Grönningen bereits den 11 Junii 1579 Deputirte zur Versammlung der General - Staaten abgeschickt haben, um sich mit denen Deputirten der andern Provinzen über die öffentl. Angelegenheiten zu berathschlagen. vid. Bynkershoek Quæst. J. Publ. L. I c. 16 p. 116. wegen der Provinz Oberpfl. erhellet auch, daß sie 1583 Deputirte auf eine Versammlung der General - Staaten zu Utrecht abgeschickt, vid. Groot Plakaat - boek P. II. p. 2157.

wären erobert worden. Wir werden also das Wort Provincia und Landschaft ohne Unterschied gebrauchen.

Die sieben Landschaften, von welchen eine jedwede independent und souverain ist, können, Da sie mit einander vereinigt, als eine Republick angesehen werden. Sie haben durch gemeinschaftliche Waffen einen guten Theil der Spanischen Niederlande unter ihre Nothmässigkeit gebracht, welches ihnen durch verschiedene Tractaten förmlich abgetreten worden, und unter den Nahmen Generalitäts-Lande bezandt ist. Es bestehet in einen grossen Theil von Brabant, Flandern und dem sogenannten Lande über der Maas, nebst einigen Orten in Ober-Geldern. Die Landschaft Drente macht auch einen Theil aus von unserm Staat, ob solche gleich keine Bevollmächtigte zur Versammlung der General-Staaten sendet. Die Ost- und Westindische Compagnien, it. die von Surinami und Berbice besitzen, unter dem Schutze und Oberherrschaft der General-Staaten weitläufftige Landschaften in Asien, Africa und America. Die Staaten haben auch durch den Utrechtschen Frieden 1713 und den Barriere Tractat 1715 das Recht erhalten, in verschiedene Städte der Oesterraischen Niederlande Besatzung zu legen, wodurch sie die Gränzen ihres eigenen

eigenen Landes wider feindliche Anfälle beschützen.

(Situation) Die vereinigten Provinzen nun und diejenigen Länder, welche ihnen von denen Oesterreichischen Niederlanden sind abgetreten worden, liegen zwischen dem 51 und 54 Grad. Sie gränzen alle an einander. Gegen Norden und Westen werden sie durch die Nord-See eingeschlossen. Gegen Süden gränzen sie mit Oesterreichisch. Brabant und Flandern, it. mit dem Bisthum Lüttich, gegen Osten mit Jülich und Clef, Preußl. und Oesterreichl. Geldern, dem Bisthum Münster, der Graffschafft Bentheim und Ost-Friesland.

(Größe) Die Länge dieser Länder von der äußersten Gränze des Districts über der Maas bis an die Gränzen der Provinz Groningen, wird aus 29 die Breite, nemlich von der Nord-See, bis an die Gränzen der Provinz Oberyssel auf 22 und eine halbe teutsche Meile gerechnet.

(Beschaffenheit des Landes) Dieses Land ist mehrentheils eben. An der See liegen einige Sandberge, deren Seeland wenig hat, sondern aus ebenen Inseln bestehet. Holland ist niedrig und sumpftig. Utrecht liegt was höher, doch ist sie in denen meisten Gegenden eben; ausser daß zwischen Utrecht, Arnenen und Amersfurch einige

einige Hügel zu finden, welche aber nicht sonderlich hoch sind. In der Veluwe und Twente siehet man ebenfalls einige Hügel. Von diesen Provinzen liefern etliche sehr schönes Geydreytig. In andern hat man fette Weyde, wovon so viele Kühe unterhalten werden, daß nicht nur die Einwohner reichlich mit Butter und Käß versehen sind, sondern auch sehr viel in andere Länder verfahren wird. An andern Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens haben verschiedene Provinzen, sonderlich Holland Mangel, sie werden ihnen aber von Osten und Westen auf denen Flüssen und Canälen, wovon das Land überall durchschnitten ist, in Ueberfluß zugeführet. An verschiedenen Orten wird eine gewisse fette Erde ausgestochen, und in Haufen geschichtet, welche unter dem Nahmen Torf bekannt ist, und vor eine der besten Brand = Materialien gehalten, auch durchgehends in diesen sieben Provinzen gebraucht wird. (Flüsse.) Die vereinigte Niederlande werden von zwey grossen Flüssen mit Wasser versehen, nemlich von dem Rhein und der Maas. Der Rhein entspringt im Schweizer Gebürge ungefähr eine Stunde hinder dem Dorff Hinder = Rhein an dem Fuß eines hohen Berges der Glittscher genant. Er laufft durch die Schweiz, den Elsas, die Rhein = Pfalz,

Pfalz, das Trierische, Cöllnische, Bergische
 und Clevische, und kommt unterhalb Schen-
 ckenschank ins Geldrische, allwo er sich in 2 Ner-
 me theilet. Der Südliche und gröste be-
 kommt den Nahmen die Waal, läufft bey Nims-
 wegen, Ziel und Bomel vorbey, und fällt bey
 Budrichen in die Maas. Der Nördliche
 Arm vom Rhein, welcher seinen Nahmen be-
 hält, laufft ohngefähr 3 und eine halbe Stunde
 weit, alsdenn theilt er sich zwischen Huissen und
 Arnhem wieder in 2 Nerme, wovon der eine,
 nachdem er sich mit der Neuen Yffel vereinigt,
 bey Doesburg in die alte Yffel und mit dieser
 bey Kampen in die Südder-See fällt. Der
 andere Arm behält den Nahmen des Rheins,
 laufft bey Wyk zu Duurstedte vorbey, wo er
 vor Alters auch getheilt war. Ein Theil be-
 hielt den Nahmen des Rheins, weil aber die-
 ser sich verstopffet, so bliebe nur ein Arm,
 welcher der Leck genennt wird, bey Knilen-
 burg, Bianeu und Schoonhoven vorbey läufft
 und zwischen Rotterdam und Dordrecht in die
 Maas fällt. Ein kleiner Arm also, von dem alten
 Rhein, welcher sehr wenig Wasser übrig be-
 halten, läufft bey Utrecht vorbey durch Woera-
 den und Leiden, und verliert sich endlich in
 denen Sandbergen bey Katwyk. Vor alters
 lieff der Rhein daselbst ziemlich breit in die
 See

See, man weiß aber die Ursachen von dieser Verstopfung, welche bereits vor vielen Seeculis geschehen, nicht anzugeben. Einige wollen behaupten, daß das Seewasser in dem 9ten Seculo durch einen starcken Sturmwind aus Nordwesten mit einer solchen Gewalt in den Rhein getrieben worden, daß dessen Mund durch den angespühlten Sand aus Ermangelung seines Bets auf einmal verstopft worden. Andere meynen, daß man die Enge dieses Flusses und dessen endlich erfolgte Verstopfung bey Katwyk, der Ableitung des Wassers durch den Leck zuschreiben müsse.

(Die Maas) Die Maas entspringt in dem Südwestlichen Theil von Champagne nicht weit von dem Dorff *Meuse* aus dem Vogeser Gebürge. Sie laufft durch das Herzogthum Bar, einen Theil von Champagne und der Graffschafft Namen in das Fürstenthum Lüttig, ferner bey *Mastricht* vorbei, durch *Geldern*, und fällt bey dem Schloß *Löwenstein* in die *Waal*. Nachdem sie sich mit diesem Fluß und mit der *Linge* vereiniget, nimmt sie den Nahmen *Merwe* an. Die *Merwe* verliert viel Wasser oberhalb *Dordrecht* durch verschiedene sumpfigte Gegenden, nach den *Biesbosch* oder denen *Bergigten* Gegenden, und theilt sich vor solcher Stadt in zwey *Merwe*, wovon

wovon einer, welcher bey Rotterdam den Nahmen der Maas wieder bekommt, bey Schiedam, Vlaardingen und den Briel vorbeylaufft, und bey dieser letzten Stadt in die See fällt.

(Inländische Auffer diesen grossen und vielen Wasser): geringern Flüssen, trifft man in unserm Lande auch sehr viele Seen, Canäle und Gräben an, wovon so gar viele Städte reichlich versehen sind, welches sowol vor Kaufleute als Reisende eine grosse Bequemlichkeit ist. In einigen Gegenden liegt das Land des Winters unter Wasser, welches man im Frühjahre vermittelst gewisser Mühlen, wieder trocken macht. Man setzt sich in den sieben Provinzen vor den Uberschwemmungen des Meers so wohl als derer Flüsse durchgeführte Dämme in Sicherheit, zu deren Unterhaltung gewaltige Summen Geldes erfordert werden. In der Beschreibung von Holland hoffen wir von der Beschaffenheit der See: Dämme in dieser Provinz eine umständliche Nachricht zu ertheilen.

(Beschaffenheit der Luft) Die Luft unsers Landes ist durchgehends ziemlich gesund. Es ist allhier öfters sehr regenhafftig Wetter, welches durch die überall häufig aufsteigende Dünste verursacht wird. Seit 1716 hat man hier zu Lande viele Nord-Lichter gesehen, welche vor solcher Zeit sowohl allhier, als in andern

B

dem

dem Nordlichen Ländern sehr seltsam waren. Wir überlassen denen Naturkundigern zu untersuchen, ob seit dieser Zeit einige Veränderung unsers Landes und Climatis vorgefallen sey.

(Winde.) Weil nach der Lage dieses Landes gegen Westen die Nord-See liegt, so kommt es auch, daß die Abend-Winde hier mehr als andere wehen. Gründliche Naturkundiger haben angemercket, daß die West-Ost- und andere Winde bey nahe gleich lang wehen, und daß ein Jahr ins andere gerechnet der Nord-Wind jährlich 42 Tage wehet; der Nord-West-Wind 33 Tage; der West-Wind 77; der Süd-West-Wind 58; der Süd-Wind 33; der Süd-Ost-Wind 27; der Ost-Wind 53, und der Nord-Ost-Wind 43 Tage. Die West-Winde, welche über die Nord-See zu uns kommen, bringen starcks Nebel und öftters Regen. Die Nord- und Ost-Winde, welche aus kalten Gegenden kommen, bringen durchgängig Kälte mit. Wir haben hier zu Lande viel Ost-Winde, welche die Luft oftmahls im Sommer sehr kühl machen. Den Winter bringt der Ost-Wind meistentheils Frost mit. Die Canäle in denen Städten und auf dem Lande, so wohl als die Flüsse und andere Gewässer sind folglich

mehrere

mehrentheils mit Eiß belegt, daß man manchmahl darauf mit Wagen und Schlitten fahren kan. Man hat gleichwohl angemercket, daß man in vorigen Zeiten hier zu Lande mehr harzte Winter als nun einige Jahre her gehabt hat.

(Kranckheiten) Die Gicht und Scorbut sind hier die gewöhnlichen Land-Kranckheiten. Die Nässe, Kälte und geschwinde Veränderungen der Luft, vornehmlich in Holland, Seeland, Friesland und Gröningen, sind daran Ursache, wie nicht weniger daß Husten und Schnuppen in diesem Lande so gemein sind. Im Herbst regieren überall dreytägige doppelt dreytägige und viertägige Fieber; die gleichwol selten ansteckend sind, obgleich das Gegentheil von einigen starck behauptet wird. Ansteckende Seuchen hat man hier selten, welches der Kälte und beständigen Bewegung der Luft von dem Winde zugeschrieben werden muß. Erfahrene Aerzte haben das Magens-Drücken, so hier widerlich unter denen Frauen-Personen sehr gemein ist, dem unmaßigen Gebrauch des Caffee und Thees schuld gegeben. Man find hier zu Lande nicht sehr viel alte Leute. Doch sind noch einige Exempel, daß welche über 100 Jahr alt worden.

(Lebens- Art und Sitten der Einwohner) Die Einwohner der sieben Provinzen übertreffen durchgehends an Fleiß und Arbeitsamkeit viele andere Nationen. Der Land- Bau und die Viehzucht wird von Manns und Weibs- Personen fleißig wahrgenommen. An denen Sees- Küsten nähren sich die Männer mit der Fische- rey, da inzwischen in verschiedenen Gegenden die Weiber den Land- Bau bestreiten. In denen Städten wimmelt alles von Handwercks- Leuten und Krämern. In einigen Provinzen blühet der Handel und Schiffarth dermassen, daß auffer denen Einwohnern, auch sehr viele Fremde dadurch erhalten werden. Der Wallfisch- Fang ziehet jährlich eine grosse Anzahl Norweger, Dänen und Tüttländer nach Holland, welche gegen den Winter wieder nach Hause kehren, und von dem, was sie auf denen Holländischen Schiffen erübriget, den Winter über zu leben haben; die Kaufleute hier zu Lande wurden von Auswärtigen vor Alters vor besonders ehrlich und aufrichtig gehalten; doch dieser gute Nahme verschwindet nach und nach sehr.

Die Gewinnsucht und der Geiz, als ein-
gewurzelte Laster unserer Lands- Leute, haben
manchen Kauffmann verdorben, und zu einem
Betrü-

Betrüger gemacht. Die Niederländische Sparsamkeit, die vor wenigen Seculis so sehr gerühmt gewesen, fängt an je länger je mehr aus der Gewohnheit zu kommen. Man weiß nun auch unter Kaufleuten von prächtigen Lands Gütern, Rutsch und Pferden, kostbarem Hausfrath, Porcellain, Gemählten und fast königlichen Gastmahlen zu reden. Verschwendung und Spielsucht haben bereits so viele um das ihrige gebracht, daß man schon anfängt, diese Laster vor ein ohnfehlbares Kennzeichen eines wandfenden Staats zu halten. Am allermeisten aber siehet man den Kleider-Pracht, wo Collegia sind und in denen nahegelegenen Städten. Die Nord-Holländer und Friesländer übertraffen vor diesen unsere übrigen Lands-Leute an erbarerer Kleidung, und hörten gerne, daß man von ihnen sagte: sollte man diesem Manne wohl ansehen, daß er etliche Tonsen Golds reich ist? Nunmehr aber fangen sie auch an, sich durch ihre Federn zu erkennen zu geben. Die Einwohner unsers Vaterlands sind durchgängig barmherzig und gutthätig. Unser Land bleibt noch iezund eine Zuflucht vor Fremdlinge und Unterdrückte, welche überall freundlich aufgenommen werden. Ueber große Laster, als Hurerey und Trunckenheit hat man hier nicht so viel, als in andern Ländern zu

B 3

klagen

Flagen, wiewohl viele denenselben mehr als zu sehr ergeben sind.

Man hält die Weibs-Personen hier zu Lande vor schön und wohlgebildet. Man rühmt ihre Keuschheit und Arbeitsamkeit. Ueberall, sonderlich in Holland, Seeland, und Fries-land thun sie sich an reinlichen Kleidern und guter Haushaltung hervor, und zwar so weit, daß die meisten Fremdlingen ihren Spott damit treiben, und ihre Reinlichkeit vor eine Art Abgötterey halten.

Man spühet in einigen Provinzen einen mercklichen Unterschied in der Lebens-Art und Neigungen. In Holland sind die Kaufleute bey jedermann und bey der Regierung selbst in Ansehen. In Geldern hält man viel auf den Adel. Hier und in andern Provinzen bestehet der größte Reichthum in Ländereyen und andern Grundstücken. Anderwärts werden diese Güther wenig geachtet, weil sie durch den Krieg und starcke Abgaben einem grossen Abfall unterworffen sind. In Nord-Holland hat man seit einigen Jahren verschiedene Ländereyen liegen gelassen, und Häuser umsonst weggegeben. Einige Provinzen als Geldern und andere wünschen Krieg. Ihre Edelleute haben in Friedens-Zeiten nichts zu thun. Die Holländer, Seeländer und Friesländer hingen

hingegen wünschen das Fortsehen der Friedens-Handlungen, Abdanken der Militz und Abschaffung einträglicher Bedienungen. Einige Städte haben wegen der Weber- und anderer Handwercker, die sie treiben, wieder rechtliche Meynungen, und fischen öfters in fremden Wasser. Doch verbindet ein allgemeiner Vortheil so viele Städte und Provinzen, die sonst einander zuwider sind, mit einander, nemlich die Vertheidigung der allgemeinen Freyheit und Vorrechte, welche sie alle mit ihren eigenen Blute erkauft, und durch Eintracht und Tapfferkeit bis hieher erhalten haben.

Cap. II.

Von der Religion, Kirchenverfassung,
den Consistoriis, Classen und Synodis
der Reformirten.

Wiegleich in denen vereinigten Niederlanden die Reformirte Religion von der hohen Obrigkeit besonders geschützt und vertheidiget wird, so geniessen doch alle andere Christliche Religions-Verwandten, ja selbst die Juden, Gewissens und Religions-Freyheit, so lange sie nichts lehren, oder thun, was

schwurstracks wider die Grund-Gesetze unsers gemeinen Wesens läufft, und die Unterthanen von dem Gehorsam gegen die Obrigkeitliche Befehle losspricht.

Unsere hohe Obrigkeit siehet die Herrschafft über die Gewissen weißlich an, als ein Recht, das Gott allein zukommt. In dem 13 Articul der Utrechtischen Union vom Jahr 1579 wird einer jedwedem Provinz die Freyheit gelassen, den Gottesdienst nach ihrem eigenen Gutbefinden einzurichten. In Holland und Seeland wurde bereits im Jahr 1576 beschloffen, die a) Evangelische Reformirte Religion zu handhaben b). Die Staaten von Holland haben seit dem, den 14 Junii 1583 vorgeschlagen, daß es rathsam wäre, durch gesammte Stimmen der vereinigten Provinzen fest zu setzen: Die Evangelische Religion, welche selbiger Zeit öffentlich gelehret wurde, fünfftighin alleine zu beschützen, und kein anderes öffentliches Religions-Exercitium zu dulden, es wurde aber hierüber kein allgemeines

- a) Dazumahl verstund man durch die Evangel. Religion die Lutherische so wohl, als die Reformirte: und von der letzten waren viele Lehrer, die die Meynungen hegten, welche nach der Hand mit denen Remonstranten verworffen wurden. vid. Grot. Apolog. Cap. 3. p. 54. 55.
 b) Boxhorn. Chronik. von Seeland P. II. fol. 572.

Ordnung dieses Synodi, vermöge einer Resolution vom 10 Julii 1622 a), und erklärten als die diejenigen, welche solche in ihrer Provinz würden suchen einzuführen, vor Stöhrer der gemeinen Ruhe b). Dreyßig Jahr darnach fiengen die einzeln Provinzen c) erst an mit Ernst an eine allgemeine approbation besagten Synodi zu denken, ohne jedoch, wie es scheint, die Kirchen-Ordnung mit darunter zu verstehen. Die Staaten von Holland declarirten in einen Brief vom Jahr 1650, in welchen sie die Staaten der einzeln Provinzen zu einer allgemeinen Versammlung in dem Haag einluden, daß sie die reformirte Religion, wie solche auf dem Synodo zu Dortrecht festgesetzt worden, bestätigen sollten d). In dieser Versammlung erklärten sich die Vel-

deria

a) vid. diese Resolution. bey Grotii apolog.

b) noch dato bleibt diese Verwerffung der Kirchen-Ordnung des Do:rechtischen Synodi feste; indem solche so gar von Zeit zu Zeit bestätigt worden.

c) Gleichwie dieser Synodus von der Versammlung der General: Staaten beruffen worden; also hatte diese bereits ihre Einstimmung darzu gegeben, den 2 Julii 1619, und solches durch ein öffentliches Schreiben an Könige, Fürsten, Grafen, Städte und Obrigkeiten unterm 27 Martii 1620 näher bestätigt. vid. Groot. Plakaat boek T. I. p. 131. und 167. wir reden aber hier nur von der approbation der einzeln Provinzen;

d) Aitzema Hersteldi Leevio 12. p. 151. und 184.

berischen Stände den 20 Jan. 1651 auf gleiche Weise, und fügten bey, daß sie diese Religion mit der Landes-Macht wollten vertheidigen. a) Die Seeländer, Utrechter, Fries- Länder und Gröninger b) thaten dazumal gleiche Erklärung; worauf eine allgemeine Erklärung aller Provinzen folgte c) welche mit dem Vorschlag der Provinz Holland übereinstimmte. Es scheint, daß man diese Declaration als ein Versprechen der einzeln Provinzen unter einander müsse ansehen, nach welchem sie sich verbinden, die Resolutionen oder Decreta des Synodi zu Dordrecht zu vertheidigen. Einige Provinzen, als Friesland, Oberyssel, und Gröningen hielten gleichwol dieses Versprechen nicht vor kräftig genug. Oberyssel sonderlich wollte ein Gesetz daraus gemacht haben, nach welchem man diejenige Provinzen, welche dieses gethane Versprechen in Zukunft brechen würden, zu dessen Beobachtung sollte zwingen können; d) doch es scheint nicht, daß hierüber was näher beschlossen worden.

Dieser Verbindung, die Reformirten besonders zu beschützen, ohngeachtet, werden andere Christliche Religionen hier zu Lande geduldet,
wenn

a) *ibid.* p. 193.

b) *ibid.* p. 201. 219. 224. 232.

c) *ibid.* p. 217.

d) *ibid.* p. 312.

wenn sie sich nur als gute Unterthanen aufführen. So gar mit denen Socinianern, wider deren Lehre und Schriften verschiedene Verordnungen ergangen sind, wird gleichwol nicht allzeit nach der Strenge verfahren. Die Regierung von Frießland hat in einer besondern Begebenheit davor gehalten, daß diese Verordnungen keineswegs auf solche Personen könnten gezogen werden, die in der Stille Socini Lehre anhiengen. a) Es sind ihrer auch so wenige in diesen Ländern, daß sie nirgends eine öffentliche Gesellschaft ausmachen. Indessen hat man, seit länger als ein Jahrhundert, niemand anders die hohe Regierung anvertraut, als denen, welche der Reformirten Religion zugehan sind. Die vornehmste Bedienungen werden alleine mit Reformirten besetzt.

Die Lehre der Reformirten ist in unserm Lande aus denen Decretis des Dordrechtischen Synodi, aus dem Glaubens-Bekänntnis der Niederländischen Kirche und dem Heidelbergischen Catechismo allzubekandt, als daß wir ins besondere uns dabey aufhalten sollten. Die Kirchen-Aemter werden durch viererley Personen begleitet ; nehmlich durch Professores
Theo-

a) vid. U. en Z. Huber Hedend. Regtsgeleerdheid, L. VI. c. 20. §. 10. p. 941. ed. 1726.

Theologia, Prediger, Aeltesten und Diaconos. a)

Die Anzahl der Professorum Theologiae ist nicht bestimmt. Demahlen sind deren 17 auf denen 5 Universitäten in diesen Landen.

Es sind 4 zu Leiden; 4 zu Utrecht; 2 zu Harderwyck; 3 zu Franeker, und 4 zu Gröningen. Unterschiedliche von solchen sind zugleich Prediger. Ihr Amt bestehet hauptsächlich darinne, daß sie diejenigen, welche sich dem Predigt-Amt widmen wollen, unterrichten. Andere legen sich vornehmlich auf solche Wissenschaften, welche die Theologie in ein besseres Licht setzen, als auf die Kirchen-Historie, Hebräische Alterthümer, Orientalische Sprachen, geistliche Beredsamkeit &c. Nach der Dordrechtischen Kirchen-Ordnung sind sie auch schuldig, die reine Lehre gegen die Irrgeister zu vertheidigen. Diese Professores werden von derjenigen Provinz unterhalten, in welcher die Universität liegt; Ausgenommen, daß die Stadt Utrecht die Universität und Professores unterhält.

Das Amt der Prediger ist sehr beschwerlich
und

a) Wir gedencken nichts von Krankenbesuchern, Vorlesern, Cantorn, Organisten und andern kleinern Kirchen-Bedienten, um nicht in unnütze Weitläufigkeit zugerathen.

und an einigen Orten nicht sonderlich einträglich. Sie müssen 2 oder 3mal die Woche predigen, wöchentlich dem Consistorio und wenn die Keyse an ihnen ist, denen Classen und Synoden beywohnen, Kinder-Lehren halten, und die Mitglieder ihrer Gemeinde besuchen, sonderlich in Kranckheiten oder wenn das Abendmahl soll gehalten werden, welches durchgängig alle drey und an manchen Orten alle zwey Monath geschieht. Auch sind sie schuldig, die Delinquenten, so außs Leben sitzen, im Gefängnis zu besuchen, und zu den Richt-Platz zu begleiten, welches allezeit dem jüngsten Prediger zukommt. Vor alle diese Dienste genießten sie zu Amsterdamm, da ihre Besoldung am reichlichsten ist, 2200 Fl. jährlich, ausgenommen einige kleine Geschenke von der Ost-Indischen Societät. Wenn sie mit der Armee zu Felde gehen, wird ihnen über ihre Besoldung noch 50 Fl. zur Reyse zugeleget. Die Dorf-Prediger in Süd-Holland haben nebst freyer Wohnung, durchgehends 650 Fl. und in Nord-Holland jährlich 600 Fl. In denen meisten übrigen Provinzen bekommen sie viel weniger, und an einigen Orten ist ihre Besoldung ungewiß, weil solche in dem Zehenden einiger Länderereyen bestehet. Die Besoldungen der Geistlichen werden größtentheils aus denen Einkünften derer geistlichen

chen

then Güter in unsern Lande bezahlet. a) Wenn sie Alters halber, oder aus einer andern Ursach, zum Amt untüchtig werden, behalten sie gleichwol allezeit ihre Besoldung, und nach ihrem Tode bekommen ihre Wittwen jährlich ein gewisses. Es darff niemand ein Predigt-Amt verwalten, er sey dann ordentlich darzu beruffen, so darff auch niemand predigen, er habe denn studirt, oder bereits wegen seiner besondern Geschicklichkeit von einer Classe die Erlaubnis erhalten. In denen Holländischen Städten, die in der Staaten Versammlung Stimme haben, und in dem Haag, müssen die Prediger, ehe das Amt, zu welchem sie beruffen werden, vacant wird, wenigstens 27 Jahr alt seyn; b) In kleinen Städten darff man Prediger von 25 und auf denen Dörfern von 20 Jahren vociren. Die Wallonische Kirchen müssen Proponenten die 20 Jahr alt seyn zu Predigern beruffen. Mit der Vocation gehet es folgender Gestalt zu: Wenn ein Predigt-Amt vacant wird, bittet der Kirchen-Rath (Consistorium) bey der Regierung um

a) Zu Amsterdam und Leiden besoldet die Regierung die Prediger, ohne daß sie etwas aus der gemeinen Cassen der geistlichen Güter bekommen, welche an die Obrigkeiten dieser Städte abgetreten worden.

b) In einigen Städten werden mehr Jahr erfordert, wie denn in Amsterdam ein Prediger zum wenigsten 32 Jahr alt seyn muß.

um Erlaubnis, dasselbe wieder zu besetzen. Hier-
 auf schreiten der Kirchen-Rath und die Diaco-
 ni zur Denomination so vieler Personen, als
 jedwedem Mit-Glied zu solchem Amte tüchtig
 erachtet. Aus denen Denominirten werden 3
 genommen, und mit Genehmhaltung der Obrig-
 keit a) aus diesen, durch die meisten Stimmen,
 einer erwählet, welchen man der Obrigkeit zur
 Confirmation präsentiret. Wenn allenfalls
 diese nicht erfolgt, schreitet man zu einer neuen
 Wahl. Wenn aber die Wahl durch die Obrig-
 keit gebilliget wird, wird der Classi Nachricht
 davon gegeben, welche die Lehre und Lebens-
 wandel des vocirten Predigers untersucht.
 Dieser

a) Wie beschreiben alhier die gewöhnliche Art Prediger
 zu erwählen, ob uns schon bekannt ist, daß es an ei-
 nigen Orten anders gehalten wird, Zu Dordrecht
 werden vier aus der Regierung, zwey Prediger und
 zwey Ältesten benennet, die die Wahl verrichten. Der
 Präsident der Deputirten aus der Regierung gibt seine
 Stimme zuerst, denn der älteste Prediger und so ferner.
 In einem gewissen Dorff in Delffland, Woud genannt,
 hat die Gemeinde das Recht, einen Prediger zu wäh-
 len. Dergleichen Recht auch Severhoben auf der In-
 sul Texel und verschiedene andere Orte haben. An
 manchen Orten geschiehet die Denomination von dem
 Kirchen-Rath allein, oder auch mit Zuziehung der
 abgegangenen Mit-Glieder desselben. Die Wahl ge-
 schiehet durch die Stimmen aller Pfarr-Kinder von der
 Gemeinde Männl. Geschlechts. Und an jeden besondrnt
 Ort muß die Vocation nach der alten Gewohnheit ge-
 schehen.

Dieser stehet entweder bereits im Amte oder nicht. Im lezten Fall hat er bereits ein Examen von dieser oder jener Classe ausgestanden und ist daselbst als Proponent angenommen. Hierdurch hat er zwar die Freyheit bekommen zu predigen, aber nicht die Sacramenta zu administriren. Die Classe, unter welche der Vocirte gehöret, untersucht die Wahl, und wenn sie solche rechtmäßig gefunden, examiniret sie, in Gegenwart der Deputirte von dem Synodo, den Proponenten noch einmal. Das erste Examen wird præparatorium, das andere peremptorium genennet. Nach diesem wird die Wahl confirmiret, und man befiehlt, daß dieselbe drey Sonntage nach einander in der Kirche öffentlich abgekündiget werde, damit jedweder, der was dawider einzuwenden hat, sich melden kan. Hiërauf hält einer deren Prediger eine Predigt bey Gelegenheit der öffentlichen installation; Er liest dem neuen Prediger das Formular der confirmation vor, gehet von der Cankel, läst ihn niederknien, legt ihm die Hände auf und thut ein Gebet über ihn. Worauf er in das H. Amt aufgenommen und bestättiget wird. Wenn ein Prediger von einer Gemeinde zur andern beruffen wird, pflegt man ihn nicht zu examiniren noch die Hände aufzulegen, die andern Solemnitäten aber werden alle in acht genom-

C

mon

men. Die Proponenten und Prediger müssen sich endlich erklären, daß sie vor die Vocation nichts gegeben haben, noch auf keinerley Weise geben wollen. Indem dieses durch wiederholte Verordnungen unter den Titul einer Simonie verboten. Die Staaten von Holland und West-Friesland beschlossen den 18 Dec. 1694 a) bey der Vocation der Prediger alleine auf Personen zu sehen, welche erbaulich in Lehr und Leben und von sittsam und friedfertigen Gemüthe sind. Die Prediger sind vermöge verschiedener Befehle und Gesetze der hohen Obrigkeit verbunden, keine Staats-Sachen auf die Kanzel zu bringen. Sie müssen die Gemeinde zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen. Sie dürfen sich in keine auswärtige Dinge von Staats-Sachen mischen. Die Deputirten, derer holländischen Synoden haben viermal im Jahr die Erlaubnis bey ordentlicher Versammlung der General-Staaten durch den Pensionarium schriftliche Vorstellungen zu übergeben. Vor 1663 wurde von vielen Predigern in Holland bey der Vorbitte vor die Lands-Obrigkeit ein grober Fehler begangen. Indem sie entweder vorsehlicher weise, oder aus Unwissenheit die General-Staaten vor die rechtmäßige Obrigkeit solcher Provinz ansah

a) vid. Groot Plakaat boek. P. IV. p. 341

ansahen. Wovieder zu Anfang besagten Jahres ein General-Befehl abgelesen wurde, darinne die Staaten von Holland verlangten, daß man sie (nicht aber die General-Staaten) in denen öffentlichen Kirchen-Gebeten vor die rechtmäßige hohe Obrigkeit dieser Provinz erkennen sollte, a) gleich wie seit der Zeit geschiehet. Die Prediger und Proponenten müssen alle das Dordrechtische Concilium unterschreiben. Sie gehen gemeinlich, sonderlich in Städten schwarz, im Mantel und weissen Krägelchen. In solcher Kleidung predigen sie auch. Die Wallonischen Prediger predigen an unterschiedenen Orten in einen Professors-Mantel, (Priester-Rock.) Die Prediger sind einander gleich, und haben keinen andern Rang unter einander als nach den Jahren, als sie an einem Orte im Amte stehen. Wenn sie Alters oder Schwachheit halber zum Amte untüchtig werden, überhebt man sie desselben und erklärt sie vor Emeritos. In Geldern und anderwärts werden denen alten und schwachen Predigern, auf ihr Ansuchen öfters Adjuncti gesetzt. Diese werden bey ihrer Installation ordiniret, als ob sie zu einem erledigten Amte vociret würden, und succediren dem alten Prediger im Amte.

C 2

Es

a) vid. D. H. Public Gebete I.

Es gibt unterschiedliche Herrschafften in unserm Lande, deren Besizer das Jus patronatus haben, das ist, der Gemeinde einen Prediger zu setzen. Andere haben das Jus approbandi oder improbandi, vermöge welchen sie die von dem Kirchen-Rath geschene Wahl billigen oder verwerffen können. In dem Dordrechtischen Synodo that man zwar einigen Versuch das Jus patronatus aufzuheben, oder merklich einzuschräncken, alleine vergeblich. Die Herren Staaten haben niemals wollen zugeben, daß die rechtmäßigen Besizer dieser Befugnis durch eine geistliche Versammlung dessen sollten beraubet werden. Da so gar auf dem Synodo zu Hoorn a) im Jahr 1641 um das Jus patronatus zu beschneiden, festgestellt wurde, daß die Prediger sich einer Gemeinde wider Willen nicht sollten lassen aufdringen, und als man die Proponenten wollte verbinden, diesen Entschluß zu unterschreiben, wurden dergleichen deliberationes als streitig mit dem jure patronatus durch die Staaten verboten. b)

Die

a) van Zurk Codex Batav. tit. Patron. §. II. n. I. p. 843.

b) A. 1722. wurden einige Colonie-Herrschafften, welche das jus patronatus hatten, verkauft, wobey die Staaten von Holland beschloffen, daß der Käufer, wofürne derselbe kein Protestante wäre, alleine das jus approbandi vel improbandi behalten, das jus Patronatus

Die Besetzung des Cantors oder Küster-Diensts gehört auch zum jure patronatus. An einigen Orten gibt der Patronus dem Prediger ein gewisses Ehren-Geschenke, den andern nicht.

Die Aeltesten werden von dem Kirchen-Rath durch die meisten Stimmen gewählt, ohne Vorwissen der Obrigkeit. a) Solche Wahl wird

§ 3

drey

natus aber inzwischen die committirten Räte des Districts, darinne solche Herrschaft gelegen, exerciren sollten. vid. Ed. van Zurk Codex Batav. tit. Herrlichkeit §. XVII, p. 508. 1738. Die Römisch Catholischen Patroni sind schuldig die Ursach, worum sie diesen oder jenen Prediger nicht admittiren wollen, anzuzeigen. Und im Fall ein Catholischer Colonie-Herr, der das jus approbandi aut improbandi hat, seinen Consens Jahr und Tag zurück hält, wird die Vocation des Kirchen-Raths manchmal durch die Staaten aus hoher macht confirmiret. vid. van Zurk tit. Jus patronatus, §. IV. N. 3. 4. p. 844. Über das jus patronatus sind vielfältige Streitigkeiten von Zeit zu Zeit zwischen dem Patrono und dem Kirchen Rath vorgefallen. Im Jahr 1737 wurde noch von dem Colonie-Herrn von Limmen ein Proponent abgewiesen, welcher von den Kirchen-Rath daselbst zum Prediger vocirt worden, wora über ein grosser Proceß zwischen gedachten Colonie-Herrn und der Classe von Haarlem entstanden, welcher von den Staaten von Holland den 18 Sept. 1738 zum Vortheil des Colonie-Herrn entschieden worden.

- b) Zu Enkhuisen geschieht die Wahl der Aeltesten und Diaconen durch die meisten Stimmen von der Gemeinde, nachdem ihr eine doppelte Anzahl durch den Kirchen-Rath vorgestellet worden. Die Vota werden durch einen Prediger und einen Aeltesten gesammelt. Zu Delft und Rotterdam werden die Aeltesten und Diaconi gleichfalls von der Gemeinde gewählt.

drey Sonntage hintereinander der Gemeine bekannt gemacht, worauf sie, wenn wider ihre Aufführung nichts zu erinnern ist, confirmiret werden. Sie sind nebst denen Prädicanten verbunden, vorzutragen, daß die Kirchen-Disciplin wohl beobachtet werde, weswegen sie auch durchgehends Mit-Glieder des Kirchen-Raths sind. Auch müssen sie auf die Aufführung der Prediger Achtung geben, damit diese ihrer Pflicht gehörig nachleben. Sie begleiten solche auch, wenn sie die Mit-Glieder der Gemeine besuchen, vornemlich, ehe das H. Abendmahl gehalten wird. Die Aeltesten führen ihr Amt zwey Jahr; doch werden jährlich neue erwählet, um die Stelle derer Abgehenden zu ersetzen.

(Diaconi) Die Diaconi werden auch alle Jahr gewählet, um zwey auf einander folgende Jahre zu dienen. Ihr Amt bestehet in fleißiger Einsammlung und treulicher Austheilung der Armen-Gelder. Die Einsammlung geschieht öffentlich in der Kirche und von Haus zu Haus bey denen Mit-Gliedern der Reformirten Gemeine. Wiewol es an vielen Orten hier zu Lande viele mildthätige Leute von andern Religions-Verwandten gibt, welche zur Unterhaltung reformirten Diaconie-Armen willig etwas beytragen. Die Diaconi verwalten auch
die

die liegende Güter der Armen, und tragen Sorge, daß die Einkünfte davon gehörig abgetragen werden. Von der Einnahm und Ausgabe legen sie jährlich dem Kirchen-Rath Rechnung ab, in Gegenwart derer, welche aus der Gemeine dazu erwählet worden. In vielen grossen Städten ist das Collegium der Diaconen von demjenigen, darinne die Prediger und Aeltesten sitzen, unterschieden, in denen kleinen Städten aber machen sie alle zusammen nur ein Collegium aus, und die Diaconi thun nichts ohne Genehmigung der Prediger und Aeltesten. Bey denen Diaconis ist ein Buchhalter und ein Casirer, welche in grossen Städten ein beschwerlich Amt haben. Die Aeltesten und Diaconi dienen ohne Besoldung.

Die Unterhaltung und Reparirung der Kirchen, und denen darinnen befindlichen Grabstätten, ist in denen Städten von der Obrigkeit gewissen dazubestellten Personen anvertraut, so man Kirchen-Meister nennt, welche auch Sorge tragen müssen, daß die dazu bestimmte Einkünfte, bezahlt werden.

Öffentliche und privat Armenhäuser. Ausser dem daß die Diaconi vor vielen armen Leute sorgen müssen, sind auch in denen Städten und auf vielen Dörffern unterschiedliche besondere Armen-Häuser gestiftet, in welchen dürftige

tige und nothleidende unterhalten werden; Es gibt hier zu Lande überall Häuser vor alte Männer und Weiber, Hospitäler, Waisenhäuser, Häuser vor Wahnsinnige u. d. g. über welche besondere Regenten gesetzt sind. Diese werden von der Obrigkeit dazu bestellt, und sie verwalten solch Amt so lange sie leben. So haben auch in denen meisten Städten und andern Orten in Holland verschiedene Personen auf ihre Kosten milde Stiftungen angelegt, worinne alte und dürfftige Leute unterhalten werden. Die Regenten solcher Stiftungen werden durch die Stifter selbst ernennet.

(Schulen.) In Städten und bey allen Dörfern sind von der Regierung Schulen aufgerichtet, worinnen die Jugend im Lesen und Schreiben und in denen Anfangs-Gründen der Reformirten Religion unterrichtet wird. Die hohe Obrigkeit hat von Zeit zu Zeit viele Verordnungen, die Schulen betreffend, ergehen lassen. Die ordentliche Verwaltung der Reformirten Kirchen ist hier zu Lande einem Kirchen-Rath anvertrauet, welcher an seine besondere Classe gemiesen ist, gleichwie auch diese wiederum unter ihren Provincial-Synodo stehen, welche alle von dem National-Synodo dependiren.

In jedweder Gemeine ist ein Kirchen-Rath
welch

welcher aus denen Predigern und Ältesten bestehet. In einigen Städten sind die Diaconi auch Mitglieder. Die Prediger präsidiren wechselsweise in diesen Kirchen-Rath, welcher alle Wochen zusammen kommt. Und wenn in einer Gemeine nur ein Prediger ist, führt dieser das Amt eines Präsidenten und Secretarii allezeit. In dem Kirchen-Rath und andern Kirchlichen-Versammlungen, dürfen keine andere als Kirchen-Sachen tractiret werden. Die Neubekehrten, welche von der Jüdischen Mahometanischen oder Heidnischen Religion zu der Reformirten übergehen, werden durch den Kirchen-Rath examiniret. Manchmahl werden diejenigen, welche Willens zum H. Abendmahl zu gehen, auch von diesen angenommen: welches gleichwol durchgehends vornemlich von dem Predigern geschiehet.

Diejenigen, welche sich an einen andern Ort begeben wollen, bekommen von dem Kirchen-Rath wegen ihres Glaubens-Bekänntnis und Aufführung ein Attestat. Der Kirchen-Rath hat auch Macht, die, welche ein offenbahr ärgerlich Leben führen oder keine reine Lehre haben, vor sich zu laden, wenn sie die Vermahnungen des Kirchen-Raths verwerffen, von dem H. Abendmahl auszuschließen, und wenn sie hartnäckig bleiben, zu excommuniciren.

Welches letzte, so allerdings sehr selten vorfällt, nicht anders, als mit Genehmhaltung der Classis geschehen darf. Ehe man zu dieser Excommunication schreitet, wird die Gemeinde drey-mahl nacheinander öffentlich ermahnt, vor den Sünder zu beten, dessen Sünde und hartnäckige Beharrung in derselben weitläufftig vorgestellet wird. In der ersten Vermahnung verschweigt man seinen Nahmen. In der andern wird er auf Gutbefinden der Classis, mit Nahmen genennet; und in der Dritten erklärt man ihn vor ewig von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, es sey denn, daß er sich bekehre, in welchem Fall er, nach vorhergehender Busse, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen wird. Die Sünden, durch welche jemand der Excommunication schuldig wird, sind Kezerey, offenbahre Spaltung, Gotteslästerung, Meineyd, Ehebruch, Völs-Ierey &c. Die Prediger, welche sich diesen Sünden ergeben, oder sich der Simonie, treulos-losen Verlassung ihres Amts oder Eindringung in dasselbe schuldig machen, können auch von ihrem Kirchen-Rath mit Zuziehung der nächsten Gemeinde suspendiret, die Aeltesten und Diaconi aber, welche dergleichen Uibelthaten begehen, so fort abgesezet werden. Die Prediger können nicht anders als durch die Classe,
darunz

Darunter ſie gehören, abgeſeſet werden. Man kan von dem Auſſpruch des Kirchen-Raths an die Claſſe und provincial-Synodum appelliren, man muß aber dem, was durch die meiſten Stimmen darinne beſchloſſen wird, nachleben, es ſey denn, daß ſolches mit Gottes Wort oder dem Concilio zu Dordrecht, ſo lange ſolches durch keinen andern allgemeinen Synodum geändert iſt, nicht übereinkommen.

(Claffen) Die Verſammlungen derer Claſſen

beſtehen aus abgefertigten von einigen benachbarten Kirchen, deren jede einen Prediger und Aelteſten, verſehen mit Vollmacht und Credentialien, zu der Claſſical-Zuſammenkunft ſendet. Solche wird jährlich wenigſtens drey an einigen Orten wol ſiebenmal gehalten, und bey dem Schluß einer jedweden Zuſammenkunft wird der Termin zur folgenden feſt geſetzt. Wenn nun an dem Orte, wo die Claſſis zuſammen kommt, mehr als ein Prediger ſind, können ſolche alle der Verſammlung beywohnen, ausgenommen, wenn Sachen abgehandelt werden, die ihre Perſon oder Kirche inſbeſondere betreffen. Präſidenten und Secretarii wechſeln ab, nach dem Rang der Seſſion, welcher nach den Jahren ihrer Bedienung in jeder Claſſe eingerichtet iſt. Die Sachen ſo in der Claſſe abgehandelt werden, betreffen gemeinlich

meiniglich die Kirchen-Disciplin, das Halten der Versammlung des Kirchen-Raths, den Unterhalt der Armen und Schulen, die Vertheidigung der reinen Lehre ꝛc. Ein Propozent kan sich von einer Classe auffer der gewöhnlichen Zusammenkunft auf seine Kosten examiniren lassen. Ein jeglicher kan auch auf eigene Kosten die Classe zusammen kommen lassen. In denen Classen werden die Deputirte zu denen besondern oder provincial-Synodis erwählet. Auch reisen, an wem die Reihe ist, jährlich 2. Visitatores herum, welche den Zustand der Kirchen und Schulen sowohl in denen Städten als auf dem Lande untersuchen. Die solches Amt ein zwey auch wohl drey Jahr begleiten.

(Provincial-Synodus) Die Provincial-Synodi bestehen aus einigen benachbarten Classen, welche durchgehends jährlich einmahl zusammen kommen. Eine jedwede Classis fertigt insgemein 2. oder 3. Prediger und einen oder 2. Aeltesten a) dazu ab, die der letzten Classical-Versammlung müssen beygewohnt haben. Der Präses von dem nächst vorhergehenden

a) Auf dem Synodo zu Drente werden niemahls Aeltesten, und auf dem zu Gröningen nicht mehr als ein Aeltester aus der dasigen Classe abgefertiget.

henden Synodo, oder einer der Deputirten des Synodi, eröffnet öftters die Synodalsessionen mit einem Gebet, empfängt die Vollmachten, und vertritt die Stelle eines Präsidenten, bis der Präsident des gegenwärtigen Synodi erwählt worden a). Wenn denn nun der Präses, dessen Assessor b) nebst dem Secretario erwählet ist, wird zu denen Synodal-Handlungen geschritten. Bey jedwedem Synodo werden einige angestellt, die mit andern einheln Synodis Correspondenz pflegen, solchen auch beywohnen, und daher Correspondenten genennet werden, und dieser Synodus aber kein votum decisivum sondern nur consultatorium haben. Man ernennet überdieß einige, welche Acht haben müssen, daß die Decisa derer Synoden zur Execution gebracht werden, dem Examini der neuen Prediger beywohnen, und was bey der hohen Obrigkeit auszurichten ist,

- a) Bisweilen nimmt der Prediger an den Ort, wo der Synodus gehalten wird, die Vollmachten an; und aus dem Nord-Holländischen Synodo thut der dinstmahlige Präses allezeit das Gebet und die Anfangs-Predigt.
- b) Auf allen Synodis hat man einen Assessorem, ausgenommen in dem Friesländischen, wo man nur einen Präsidenten und zu 2 Secretarios wählt. Diese drey werden im Geldrischen Moderatores in Utrecht und sonst Directores Synodi genennet.

ist, übernehmen. Diese führen den Nahmen: Deputati Synodi oder abgefertigte des Synodi. Krafft einer Resolution der Staaten von Holland vom 23 September 1671. ist denen Provincial-Synodis dieser Provinz nicht erlaubt, mit denen einzeln Classen, welche untereinem Synodo stehen, Gemeinschaft zu halten a). Die Provincial-Synodi dürfen in Sachen, welche auf einen allgemeinen Synodo festgestellt worden, nichts verändern. Die Staaten der Provinz, darinne der Synodus gehalten wird, schicken zum wenigsten zwey abgeordnete b), welche man Commissarios politicos nennt, die auf alles was abgehandelt wird, Achtung geben. Der Synodus wird mit einer Predigt eröffnet und beschloffen.

In

a) vid. Kerkelyk Plakaat - boek P. II. p. 391.

b) In Geldern erscheinen 4. Commissarii politici auf dem Synodo, zwey Rätthe vom Hof. Gerichte, und 2. Bürgermeister von der Stadt, da der Synodus gehalten wird. In Süd-Holland wird ein Assessor vom Hohen Rath, der Regierung, und in Nord-Holland ein Assessor vom Hoff-Gericht abgeordnet, außer einem Bürgermeister oder Rathsh. Herrn der Stadt, wo der Synodus gehalten wird; Auf dem Synodo zu Utrecht erscheinet aus jedwedem der 3. hohen Collegiis einer. In Friesland werden durchgehends zwey Amtleute, und manchmal ein Amtmann und ein Bürgermeister aus einer der vornehmsten Städte zu dem Synodo abgeordnet. In Oberyssel kommt einer aus der

In denen vereinigten Niederlanden sind neun Provincial-Synodi. Wovon die Nahmen, die Anzahl der Classen, aus welchen jeder Synodus bestehet, sowohl als die Anzahl der Prediger von allen Classen insgesammt hierbey folgen:

	Classen.	Prediger.
1) Der Synodus von Geldern	9.	285.
2) " " von Süd-Holland	11.	331.
3) " " Nord-Holland	6.	220.
4) der Cætus von Seeland	4.	163.
5) der Synod. von Utrecht	3.	79.
6) " " Friesland	6.	207.
7) " " Oberhysse	4.	84.
8) " " Gröningen		
nehmlich von der Stadt		
und dem Lande	7	161.
9) " " von Drente	3.	40.

Nach

der Ritterschafft und die Bürgemeister aus der Stadt, wo der Synodus gehalten wird, dazu. In der Provinz Gröningen erscheinet ein Rathsherr von der Stadt, und ein Deputirter von dem Lande dabey. Zu dem Synodo von Drente werden wohl 8. Commissarii politici oder wie man sie daselbst nennt, Politici deputiret, nehmlich ein Deputirter von dem Stadthalter der Provinz vier Land-Stände und drey gevollmächtigte Räte.

Nach dieser Liste erstreckt sich die Anzahl der Hoch- und Nieder-Teutschen, wie auch der Englischen reformirten Prediger in denen vereinigten Nieder- und Generalitäts-Landen auf 1570. wozu man noch 2 Prediger von der Insul Ameland rechnen muß, als welche unter keiner besondern Classi stehen. Die Classen von Peel- und Kempnerland, wie auch von Mastricht stehen unter dem Synodo von Geldern. Die Bredaische Classe unter dem Süd-Holländischen Synodo und die Kirchen in der Marggraffschafft Bergen-op-Zoom, welche mit denen von Thoolen eine Classe ausmachen, unter dem Seeländischen Coetu. In Ostindien sind 47. Reformirte Prediger; Dienste, worunter die vacante begriffen. In Westindien 9. Diese Prediger werden durch die Ost- und Westindische Compagnie unterhalten. Unter Großbritannischer Hoheit in Neu-York sind 20. Reformirte Prediger; in Pensilvanien ist einer. Auf der Insul St. Thomas ist einer; zu Londen sind 4. reformirte Niederteutsche Prediger. In Norwich ist einer und zu Colchester auch einer. Die Staaten unterhalten über dies einen Prediger zu Wien, einen zu Regensburg, einen zu Madrit, drey in Rußland, wovon einer zu Moscau, einer zu Petersburg und einer zu Archangel stehet, einen

zu

zu Constantinopel, einen zu Smirna, einen zu Algier, einen zu Lissabon, einen zu Copenhagen, einen zu Stockholm, einen zu Paris und einen zu Brüssel.

Ordnung der Synodal-Versammlungen. Der Synodus von Geldern wird durchgehends in Anfang des Augusti st. v. und zwar wechselsweise in nachfolgenden Städten gehalten:

- 1748. Arnhem.
- 1749. Nimwegen.
- 1750. Zutphen.
- 1751. Harderwigt.
- 1752. Arnhem. etc.

Der Süd-Holländische Synodus wird auf den Dienstag nach dem ersten Sonntag im Julio und zwar in folgender Ordnung gehalten:

- 1748. Grafen Haag.
- 1749. Woerden.
- 1750. Ysselstein 1761. Leerdam
- 1772. Buuren. 1783. Ruilenburg,
- 1751. Breda.
- 1752. Dordrecht.
- 1753. Delft.
- 1754. Leiden.
- 1755. Gauda, 1766. Schoonhoven,
- 1756. Rotterdam 1767. Schiedam,
- 1757. Gornichem.
- 1758. Briel.
- 1759. Grafen Haag. n. 3 Der

Der Nord : Holländische Synodus fängt seine Sessiones an im letzten Dienstag im Julio in folgenden Städten :

- 1748. Enkhuisen.
- 1749. Edam.
- 1750. Alkmaar
- 1751. Haarlem.
- 1752. Amsterdam.
- 1753. Hoorn.
- 1754. Enkhuisen. etc.

Der Seeländische Synodus oder Cœtus wird nicht eher gehalten, als wenn solchen die Staaten von Seeland aus sehr wichtigen Ursachen besonders zusammen beruffen.

Der Utrechtische Synodus wird in der ersten oder andern Woche im September und allezeit in Utrecht gehalten.

Den Griechländischen Synodum hält man allezeit 8. Tage nach Pfingsten, oder wenn die General : Staaten einen Bet : Tag ausschreiben, 8. Tag später, in folgender Ordnung :

- 1748. Leeuwarden.
- 1749. Heereveen.
- 1750. Sneek.
- 1751. Bolsward.
- 1752. Franeker.
- 1753. Harlingen.
- 1754. Leeuwarden. etc.

Der

Der Oberyffelische Synodus wird allezeit
14 Tag nach Pfingsten in folgenden Städten
gehalten.

1748. Kampen.

1749. Zwolle.

1750. Bollenhom und 1764. Steenwyk.

1751. Deventer.

1752. Kampen etc.

Der Synodus von der Stadt und Provinz
Gröningen wird durchgehends in der ersten
Woche im May Wechselsweise zu Gröningen
und Uppingadam gehalten:

1748. Grönigen.

1749. Uppingadam.

Der Drentische Synodus wird allezeit zu
Assen im Monath November gehalten.

(Der Walloni-
sche Synodus.) Außer diesen Provincial-
synoden wird jährlich zweymahl,
nehmlich zu Ende des Aprills oder zu Anfang
des Mays und zu Ende des Augusts, oder An-
fang des Septembers, eine Art eines allgemei-
nen Synodi der Wallonischen Kirchen, welche
in diesen sieben Provinzen zerstreuet sind ge-
halten. Auf welchen Synodum die Wallonia-
schen Kirchen in denen Oesterreichischen Nie-
derlanden gleichfalls Deputirte senden. Der
Wallonische Synodus ist das älteste Colle-
gium der Reformirten in denen Niederlanden.

Derselbe kam 1563. um denen Verfolgungen zu entgehen, heimlich zu Doornick und Antwerpen zusammen. Einige Jahre hernach hielten die Wallonischen und Niederteutschen Kirchen einen National-Synodum zu Emzden. Es wurde aber in einem allgemeinen Synodo zu Dordrecht 1578. beschloffen, daß man wegen Verschiedenheit der Sprachen die Wallonische und Niederteutsche Kirchen nicht wol auf einem Synodo vereinigen könne. Welcher Schluß durch den bekantten Dordrechtischen Synodum 1618. und 1619. confirmirt wurde. Von solcher Zeit an wird der Wallonische Synodus Wechselsweise bald in dieser, bald in einer andern Stadt dieser Provinzen gehalten. Inzwischen ernennet der Synodus vier oder fünff Gemeinen, die auf die vorfallenden Dinge Acht geben, deren Depu- tirte zusammen eine Classe ausmachen. Die Resolution dieser Classis sind gleichwohl nicht eher gültig, als bis sie von dem folgenden Synodo confirmiret worden. Die Wallonische Kirchen, welche in diesen Landen das Recht haben, einen Synodum auszuschreiben, werden eingetheilt in die Holländische und See- ländische. Die Holländischen, darunter alle übrige Provinzen und Generalitäts-Lande begriffen, halten Wechselsweise, manchmahl drey,

drey-manchmal viermal einen Synodum, eher in denen Seeländischen Städten, ein Synodus gehalten wird.

Nach der letzten Veränderung, welche auf dem Wallonischen Synodo zu Mittelburg 1734 in der Reih-Ordnung gemacht worden, wird solcher in nachstehenden Städten folgender massen gehalten:

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1748 | { | Breda |
| | { | Ziriksee |
| 1749 | { | Dordrecht |
| | { | Nimwegen |
| 1750 | { | Gauda |
| | { | Harlem |
| 1751 | { | Goes |
| | { | Leeuwarden |
| 1752 | { | Arnhem |
| | { | Briel |
| 1753 | { | Bergen op Zom a) |
| | { | Delft |
| 1754 | { | Rotterdam |
| | { | Herzogenbusch |

D 3

1755

a) Ob gleich Bergen op Zom unter der Hoheit der General-Staaten liegt, so wird sie doch hier als eine Seeländische Stadt betrachtet

- | | | |
|------|---|-------------|
| 1755 | { | Kampen |
| | { | Zhoolen |
| 1756 | { | Grafen-Haag |
| | { | Utrecht |
| 1757 | { | Heusden |
| | { | Beere |
| 1758 | { | Zwolle |
| | { | Zutphen |
| 1759 | { | Gornichem |
| | { | Middelburg |
| 1760 | { | Deventer |
| | { | Schiedam |
| 1761 | { | Amsterdam |
| | { | Leiden |
| 1762 | { | Blijfingen |
| | { | Maastricht |
| 1763 | { | Naarden |
| | { | Breda ic. |

Ausser diesen Kirchen, welche das Recht haben einen Synodum in ihren Städten zu halten, sind noch 20 andere, nemlich drey innerhalb diesen sieben Provinzen, welche nur Deputirte zu dem Synodo schicken dörffen, ohne daß dergleis

dergleichen jemals an einen ihrer Orten gehalten wird.

Der Wallonische Synodus wird auf eben die Weise gehalten, wie der Niederteutsche, hält auch Brüderliche Gemeinschaft mit diesen, und werden von solchen Deputirte auf den National-Synodum geschicket. Die Studenten, welche als Proponenten bey denen Wallonischen Reformirten wollen angenommen seyn, machen solches dem Synodo bekannt; worauf sie auf den folgenden Synodo examiniret werden, wozu gemeinlich drey Prediger und drey Aeltesten genommen werden. Wenn sie als Prediger beruffen werden, so müssen sie ein anderweites und schärfferes Examen austehen, worauf sie durch Auflegung der Hände von zwey Predigern zu den H. Predigt-Amt ordiniret werden. In denen vereinigten Provinzen, deren Generalitäts-Landen und Barriere-Städten sind über 50 Wallonische Gemeinen, welche ohngefehr von 90 Predigern, ohne Proponenten, versehen werden. In der Provinz Grönningen ist nicht mehr als eine Wallonische Gemeinde, nemlich in der Stadt Grönningen, welche durch zwey Prediger, die nicht zu den Wallonischen Synodo gehören, versehen wird.

(Englische Kirchen.) In der Provinz Holland, Seeland und Utrecht sind verschiedene Englische

Presbyterianer Kirchen, nemlich in Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Leiden, Grafen Haag, Mittelburg, Blijfingen, Beere, und Utrecht überall eine Kirche, ausgenommen Rotterdam, wo deren zwey sind, eine Englische und eine Schottländische. Die Englischen Prediger zu Amsterdam, Mittelburg, Blijfingen, und Utrecht sind Mit-Glieder der Niederdeutschen Classen, unter welche die Städte gehören. Zu Amsterdam ist auch eine Englische Episcopal-Kirche, wiewol deren Versammlung äusserlich vor keine Kirche kan gehalten werden. Zu Rotterdam haben die Episcopal-Englischen vor wenig Jahren eine schöne öffentliche Kirche gebauet.

(National-Synodus.) Alle diese Provincial-Synodi stehen, wie wir oben angemercket haben, unter dem allgemeinen oder National-Synodo, welcher aus Deputirten der einzeln Synoden dieser Lande bestehet, und auf welchen auch ausländische Abgeordnete erscheinen. Der gleichen National-Synodus ist in mehr als 100 Jahren nicht gehalten worden. Der bekannte Dordrechtische Synodus von 1618 und 1619 war der letzte. In dem 50ten Articul der Kirchen-Ordnung dieses Synodi wurde festgestellet, daß wenigstens alle drey Jahr ein National-Synodus sollte beruffen werden ;
jedoch

jedoch nicht ohne Gutbefinden der hohen Landes-Obrigkeit; gleichwol ist solcher National-Synodus seit so vielen Jahren unterblieben. Entweder weil die ganze Zeit über nach dem Ermessen der hohen Obriegkeit nichts erhebliches vorgefallen, oder weil man nicht absehen können, daß man sich viel gutes von grossen Kirchen-Versammlungen zu versprechen habe. Dies weil das Original der Dordrechtischen Synodal-Acten von denen General-Staaten verwahret wird, so beschloffen diese bereits 1625 solches alle drey Jahr durch Deputirte so etwas von Ihnen als denen Provincial-Synodis zu erinnern solenniter besichtigen zu lassen. Die neue Uebersetzung der Bibel, welche vermöge einer Resolution des Dordrechtischen Synodi, auf Ihre Hochmögenden Kosten verfertiget worden, kam einige Jahre darauf, nemlich 1637 ans Licht; von welcher Uebersetzung ein Abdruck von denen Uebersetzern und Visitatorn selbstn durchgegangen, ad marginem verbessert und auf dem Rathhaus zu Leiden zur Verwahrung niedergeleget wurde, als welcher zu eben der Zeit, als das Dordrechtische Concilium, besichtigt wird. Wir wollen die Solennitäten, mit welchen solches geschiehet, etwas umständlicher beschreiben:

Alle drey Jahre im Monath May werden aus allen Provincial-Synodis dieser Lande 21 Prediger nach den Haag abgeschicket. Der Wallonische Synodus schickt gleichfalls einen mit. Nachdem nun die 21 Prediger in der Kloster-Kirche im Haag zusammen gekommen, verrichtet ein Prediger des Orts, welcher allezeit ein Mit-Glied dieser Versammlung ist, ein Gebet. Nach diesen und nachdem man die Bollmachen gelesen, schreitet man zur Wahl eines Præsidis und Secretarii, worauf die Acta des letzten Coetus, (so nennt man diese Zusammenkunfft) gelesen werden. Inzwischen haben die Prediger den Präsidenten der Versammlung der General-Staaten ihre Ankunfft bereits kund thun lassen. Wie denn auch von der Ankunfft der Prediger in den Haag der Leidnischen Regierung schriftliche Nachricht gegeben wird. Darauf verfügt sich die ganze Versammlung paar und paar geführet von ihrem Præside und Secretario auf das Schloß. Nachdem sie in die Versammlung der General-Staaten introduciret worden, hält der Præsides eine auf solchen actum eingerichtete Rede, worinne er den Zustand der Kirchen, sowol innerhalb als aufferhalb Landes denen Staaten empfiehet, und um Erlaubnis bittet, die Synodals Acten zu besichtigen. Der Präsident ihrer
Hoch

Hochmögenden lobt den Eyffer der Geistlichen, stehet ihnen ihre Bitte zu ; worauf sie wieder nath der Kloster-Kirch zurück kehren, allwo ihnen die Resolution Thro. Hochmögenden schriftlich eingehändiget wird. Den folgenden Tag verfügen sie sich wieder auf das Schloß, werden in die Treves-Kammer a) geführt, und daselbst durch zwey Abgeordnete von Thro. Hochmögenden bewillkommt. Diese setzen sich an eine lange Taffel in Lehnstühlen ; der Praeses, Secretarius und übrige Prediger setzen sich gleichfalls nach ihrem Rang. Einer von diesen verrichtet ein Gebet, darinne er Gott dancket, daß er die Kirche vermittelst dieses Synodi von Irrthümern gereiniget, bittet zugleich, daß man die Acta davon unverändert möchte sehen lassen, so wie solche vor drey Jahren geblieben. Nachdem der Kasten, worinne diese Synodal-Acten verwahret werden, in das Zimmer gebracht, wird solches mit acht differenten Schlüsseln geöffnet ; die Acta, welche in 17 Bänden sauber gebunden, werden herausgenommen, erstlich denen Deputirten Thro. Hochmögenden, und hernach denen Predigern gezeigt. Nach dieser Besichtigung wird wieder ein Gebet verrichtet, und die ganze Solemnität mit

a) Ist ein Zimmer, wo sich die General-Staaten pflegen zu versammeln.

mit einer Mahlzeit beschloffen. Den folgenden Tag begeben sich die gemeldte Deputirte und alle Prediger in zwey Staaten: Tagten nach Leyden, steigen ab in der Burg daselbst. Nachdem der Regierung ihre Ankunfft gemeldet, werden sie durch einen Burge-Meister nebst dem Pensionario oder Secretario der Stadt bewillkommt und auf das Rathhausß begleitet. Die Deputirten werden in der Burge-Meisters-Stube und die Prediger in der Raths-Stube empfangen, in dieser wird ihnen die verbesserte Uebersetzung der Bibel, das Protocol wegen der Ordnung dieser Uebersetzung und einige Acten der Uebersetzer gezeigt, welches alles in einer Kiste bewahret wird. Der Secretarius der Stadt und der erste Assessor des Staaten-Collegii, öffnen jedweder mit einem Schlüssel diese Kiste. Vor und nach der Besichtigung geschieht ein Gebet und Dancksagung. Die ganze Versammlung wird darauf wieder nach der Burg begleitet, und daselbst auf Kosten Ihro Hochmögenden prächtig tractiret. Während der Mahlzeit kommt ein Stadtdiener, welcher auf ein silbern Becken klopfft, und darauf denen Deputirten der Staaten, von der Stadt wegen, acht Kannen Rhein-Wein offeriret, als welches ein Ueberbleibsel der alten Gewohnheit des Ehren-Weins ist, womit vornehme Wirthe ihre

ihre Gäste pflegten zu beschenken. An statt dieses Geschenckes nehmen die zwey Deputirten jedweder 5 Fl. von der Stadt an, welche sie gleichwol wieder unter die Stadtsdiener und andere Bedienten vertheilen. Nach der Mahlzeit verfügt man sich wieder nach den Haag; allwo der Secretarius ad acta Coetus protocolliret, daß die besichtigten Stücke rein und von den Wurm, Motten und Mäusen unbeschädiget sind befunden worden. Nachdem endlich die Deputirten Ihro Hochmögenden von ihren Berrichtungen Bericht abgestattet haben, wird denen Predigern vor gehabte Mühe gedancket, welche sich darauf wieder nach Hause verfügen.

(Gewalt der
Obrigkeiten
Verwaltung
der Kirche.)

Aus demjenigen, was wir von der Kirchen-Regierung der Refor-
mirten erzählet haben, siehet man
deutlich genug, daß die weltliche
Obrigkeit allerdings in Kirchen-Sachen einige
Gewalt hat und gebraucht, so viel nemlich die
äusserliche Regierung der Kirchen betrifft. Ein-
nige Bertheidiger der Geistlichkeit haben vor
längst gezweiffelt, ob unserer Obrigkeit solch
Recht würcklich zukomme. Doch man hat nun-
mehro auf der andern Seite gewiesen, daß es
einer Christlichen Obrigkeit allerdings zukomme,
acht zu haben, daß gute Ordnung Friede und
Ein-

Eintracht in der Kirche erhalten werde, damit nichts vorgenommen wird, dadurch die Ruhe der menschlichen Gesellschaft könnte gestöhret werden. Solches Recht hat die Obrigkeit, wenn sie auch mehr nicht, als ein ansehnlich Mit-Glied d. rselben wäre. Und dieweil sie verbunden ist, vor die Ruhe ihrer Unterthanen zu sorgen, so muß sie auch darauf sehen, daß keine andere, als friedfertige Prediger beruffen werden. Mehr Recht verlangt auch unsere billige Obrigkeit nicht, in Sachen, welche die Religion betreffen: und dieses kan ihr auch von einem bescheidenen Christen nicht geweigert werden. Wie wenig sie sich übrigens um die besondern Meinungen ihrer getreuen Unterthanen bekümmere, ist aus dieser einzigen Probe abzumessen: Auf einem National-Synodo zu Middelburg 1581 wurden einige Grund-Sätze gemacht, wodurch die Geistlichkeit ihr Recht, zum Nachtheil der Bürgerlichen Regierung und der Religions-Freyheit etwas zu weit extendirten; hierüber entstunden nicht geringe Mißhelligkeiten, und die Regierung von Leiden that insonderheit in der Versammlung der Staaten von Holland eine vortreffliche Vorstellung, darinne sie anführten; „daß, woserne man „die verschiedenen Religionen nicht dulden „wollte, solches eine Kranckheit des Staats „seyn

„feyn würde, die, wenn man ihr nicht gehörig
 „begegnete, ein allgemeines Verderben nach sich
 „ziehen würde. Sie hätten (sagten sie) nach
 „reiffer Ueberlegung beschloffen, nicht den min-
 „desten Gewissens-Zwang zu gestatten. Man
 „müsse niemand fremder Religion wegen betrü-
 „ben, so lang man weiß, daß man selber irren
 „kan. Diejenigen, welche das Land besetzt,
 „die Thore bewachet, Gut und Blut vor die
 „Gemeine Wohlfarth gewagt, hätten, nicht alle
 „einerley Religion gehabt. Unter diesen wä-
 „ren einige gewesen, die andere nur gerne un-
 „terdrücken wollten, ohnerachtet sie sich im
 „Bürgerlichen Leben ehrlich aufführen: Es
 „sey die beste Staats-Maxime, einem jedwe-
 „den die Gewissens-Freyheit zu lassen, so wer-
 „de auch ein jeglicher die von ihm verlangte
 „Schatzungen destowilliger abgeben, indem er
 „selbst einseheth, wie viel ihm an der Erhaltung
 „des Vaterlands gelegen sey. Was sie anbe-
 „langte, wären sie nicht willens, durch ihre
 „Einstimmung in neue Kirchen-Gesetze ihre
 „Nachbahren und Freunde, ja vielleicht die
 „Weiber in ihren Armen, und die Kinder von
 „ihren eigenen Geblütthe, von sich und dem Lans
 „de abwendig zu machen., a) Dieses sind
 Meinun-

a) vid. het Byvoegsel van authent, Strukken tot de
 Historie van P. Bor. P. II. p. 115.

Meinungen, welche einer Christlichen Obrigkeit geziemen. Darum ist es kein Wunder, daß man unter ihren Unterthanen jederzeit allerhand Christliche Religionen gefunden und noch jeko antrifft.

Cap. III.

Von andern Christlichen Religionen in denen Niederlanden, als der Römisch-Catholischen, Lutherischen, denen Remonstranten, Wiedertäußern, Collegianten, Quackern, Herrnhuthern, Armenischen Christen, ingleichen von denen Juden.

Die vornehmsten, der übrigen Christlichen Religionen in denen Niederlanden sind: Die Römisch-Catholische, Lutherische, die Remonstranten, Wiedertäußer, Collegianten, oder Rheinsburger und Quacker.

(Römisch-Catholische) Die Römisch-Catholischen haben hier zu Lande ein freyes Religions-Exercitium. Sie haben in denen Städten sowohl als auf dem Lande eine grosse Anzahl Kirchen und Capellen, wiewohl solche äußerliche privat-Häusern ähnlich sehen, und denen

denen Priestern zugleich zur Wohnung dienen. In diesen Capellen verrichten sie ihren Gottesdienst mit Singen und ordentlicher Kirchens-Music. Sie dürfen aber ohne Obrigkeitliche Erlaubnis keine Capellen stiften. So ist ihnen auch nicht erlaubt, in der Republick Gebiete mit der geweyheten Hostie oder sonst, öffentliche Processionen zu halten. Wie denn die Priester in ihren Kirchen-Habit nicht öffentlich gehen dürfen. Gleichwohl erlaubt man denen Römisch-Catholischen an einigen Orten, unter der Hoheit der General-Staaten gehörig, alle Jahr einmahl eine solenne Procession zu halten. Dhngefähr im Jahr 1720. unterstundten sich die Römisch-Catholischen zu Siebbergen einer Stadt in Holland an denen Gränzen von Holländisch-Braband, nicht allein mit klingenden Spiel und fliegenden Fahnen bey Beerdigung ihrer Todten aufzuziehen, sondern der Priester hatte auch angefangen, anstatt eines Gebäudes von Holz, worinne man vor diesem pflegte Gottesdienst zu halten, eine Kirche von Steinen aufzubauen; So bald aber die hohe Obrigkeit davon Nachricht erhalten, nöthigte sie den Priester, die Kirche auf seine Kosten bis auf den Grund nieder zu reißen, und an deren Stelle eine neue Hütte von Brettern

Brettern, wie die vorige zu bauen a). Die Jesuiten dürffen, vermöge wiederholter Verordnungen b) sich in diesen Provinzen nicht aufhalten. Gleichwohl wird ihnen hier und dar durch die Singer gesehen. Vor einigen Jahren war das so genannte Officium von Pabst Gregorio VII. unter denen Römisch-Catholischen sehr im Gebrauche, man findet solches bey denen ordentlichen Breviariis angedruckt und überall ausgestreut; Allein die weil die Staaten von Holland befürchteten, daß der Gebrauch dieses Officii, worinne als löblich angeführet wird, den Kayser abzusehen oder in den Bann zu thun, ihren Unterthanen leicht aufrührische und treulose Gedancken in den Kopff setzen könnte, so liesen sie unterm 20ten September 1730 c) einen Befehl ergehen, dadurch aller öffentliche und heimliche Gebrauch ermeldten Officii verbotthen wird. Diejenigen Catholischen Geistlichen, welche sich hierwidersehen würden, sollten als Stöhrer der öffentlichen Ruhe gestrafft und ihre Capellen auf 6. Monate geschlossen werden. Zu eben dieser Zeit, nemlich den 21 September

a) vid. Groot Plakaat boek P. V. p. 578.

b) ibid. P. I. col. 197.

c) vid. Europ. Merkur. Junii . . . Dec. 1730. p. 128.

tember ergieng eine General-Verordnung von denen Staaten von Holland worinne denen mehr und mehr zunehmenden Begriffen, wegen unumschränkter Gewalt der Päbste, sogar in Sachen, welche die Bürgerliche Regierung betreffen, kräftig vorgebeugt wird. Diese Verordnung bestund in verschiedenen Articuli, unter welchen nachfolgende die vornehmsten sind.

„Kein Catholischer Priester darff das Amt
 „verrichten, es sey denn, daß solches ihm von
 „denen Bürgemeistern in denen Städten oder
 „von denen Amtleuten auf dem Lande erlaubt
 „werde. So dörffen auch keine andere als ge-
 „bohrne Unterthanen der Republick, Priester
 „werden. Ordens-Priester, Mönche und Je-
 „suiten dörffen das Amt nicht verrichten. Die
 „Priester müssen vor der Regierung sub fide
 „pastorali angeloben, und schriftlich von sich
 „geben, daß sie von dem Sak, daß der Pabst
 „die Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihre
 „re Obrigkeit lossprechen kan, einen Abscheu
 „haben. Sie müssen sich verpflichten, de-
 „nen Mitgliedern ihrer Gemeine das Gegen-
 „theil einzuschärffen, und versprechen, daß sie
 „sich nicht wollen gebrauchen lassen, um Geld
 „oder Geldes Werth ausser Lands an Klöster,
 „Seminaria oder Kirchen zu übermachen. Die

E 2

Geist

„Geistlichkeit darff keine Päpstliche Bullen,
 „oder andere Kirchen-Verordnungen bekandt
 „machen oder abkündigen, ehe und bevor sie
 „solche in originali denen committirten Rät-
 „then vorgezeigt haben zc.

Die Vorsteher der Römisch-Catholischen
 Armen haben bey verschiedenen Städten a)
 der Provinz Holland um Erlaubnis ange sucht,
 um die Vermächtnisse, die zum Besten der Ar-
 men gemacht werden, zu solchen Endzweck zu
 verwenden; welches ihnen von der hohen
 Obrigkeit vor beständig zugestanden worden.
 Die Staaten haben so gar b) eine Resolution
 genommen, dergleichen Ansuchen niemals ab-
 zuschlagen. Die Catholischen können hier zu
 Lande keine andere öffentliche Aemter beklei-
 den, als Militair-Bedienungen, ausgenom-
 men jedoch, die Feldmarschalls-Charge c).

In

a) Als Amsterdam, Haarlem, Hoorn, Delfft, Rotter-
 dam und Medenblick. Vid. Constat. Ecclesiast. P. II.
 p. 529. 530. 533. 537. 587.

b) Den 24. Febr. 1720. *ibid.* p. 529.

c) Vor nicht langer Zeit kam der Kirchen-Rath von
 Namen bey Ihro Hochmögenden klagen ein, daß so wohl
 daseibst als in andern Barriere, ja auch in einigen
 Generalitäts-Städten viele junge reformirte Officiers
 durch Heyrathen mit Catholischen Weib-Personen
 zu dieser Religion verführet würden. Worauf die
 General-Staaten im Merck 1738. resolvirten, daß
 alle

In Holländisch-Brabant und Flandern bezahlen die Römisch-Catholischen sowohl vor das freye Religions-Exercitium als auch, daß man sie duldet, einen jährlichen Canonem a).

Die Römisch-Catholischen in diesen Landen werden eingetheilet in die, welche die Päbstl. Constit. Unigenitus annehmen und die, so solche verwerffen, oder wie sie ein ander selber nennen, in Jesuitisch Gesinnte und Jansenisten; die erstern machen allerdings den größten Hauffen aus, und die Zwistigkeiten zwischen diesen beyden Partheyen sind so weit gekommen, daß sie keine Kirchliche Gemeinschaft mit einander haben, noch bey beyderley Priestern die Messe hören. Sie nennen einander Schismaticos oder Stöhrer der Kirchen-Ru-

E 3

he;

alle Officiers welche zu der Zeit, da sie vorgestellt worden, sich zur reformirten Religion bekennen, oder derselben zugethan sind, wenn sie nach der Hand zur Catholischen Kirche übergiengen, oder sich mit Catholischen Weibs-Personen verheyrathen, ipso facto, ihrer Militair-Bedienungen sollten verlustig seyn. vid. Niederländische Monathliche Courier, Mensis Martii, 1732.

- a) Dieser Canon ist durch eine Resolution der General-Staaten vom 19. Julii 1730. eingeführt und determiniret. vid. Constit. Ecclesiast. P. II. p. 547. Wir wollen bey einer andern Gelegenheit weitläufftiger hiervon handeln.

he; doch die so genannte Jansenisten, als die Bescheidensten, sagen, daß sie sehr ungerne die Kirchen-Gemeinschaft brechen. Sie halten ihre Gegen-Parthey vor Glieder der Catholischen Kirche, und den Pabst vor das sichtbarste Haupt, und den vornähmsten Hirten der Gläubigen auf Erden. Gleichwohl halten sie sich nicht verbunden, ihm einen blinden Gehorsam zu leisten. Sie glauben, daß er fehler könne, und wollen, daß seine Decrete mit der H. Schrift und denen Kirchen-Gesetzen übereinstimmen sollen. Die andere Parthey hält davor, daß man den Pabst, in seinen Decretis in Glaubens-Sachen einen unumschränkten Gehorsam leisten müsse, und untersagen, denen sogenannten Jansenisten alle Kirchen-Gemeinschaft. Es wird der Mühe werth seyn, den Ursprung dieser Trennung etwas weiter herzuleiten.

Cornelius Jansenius, Bischoff zu Ypern, von welchen die Jansenisten den Nahmen führen, verließ nach seinem 1638. erfolgten Tode ein Werk von der Gnade, Augustinus genannt, weil solches, seiner Meinung nach, mit der Lehre dieses Kirchen-Vaters Augustini übereinkäme. Dieses Werk wurde durch einen seiner guten Freunde ans Licht gegeben, und machte so fort in denen Spanischen Niederlanden

verstanden und in Franckreich so viel Aufsehens,
 daß der Päpstliche Hoff Nachricht davon be-
 kam. Man beschuldigte den Bischoff ver-
 schiedener Irrthümer, und extrahirte aus sei-
 nem Buche fünf Stellen, die man als freis-
 tig wider die eigentliche Römisch-Catholische
 Glaubens-Lehre, ansah; Diese Stellen lieffen
 darauf hinaus: I. Einige göttliche Gebote
 können von wiedergebörnen Menschen, wenn
 sie auch den Willen hätten, und sich darum be-
 müheten, ohnmöglich verstanden werden. Es
 fehlet ihnen auch die Gnade, wodurch diese
 Betrachtung möglich werden sollte. II.) In
 Stand der gefallenen Natur wird die göttliche
 inwendige Gnade niemals widerstehen. III.) Wo
 es auf eine Belohnung oder Straffe ankommt,
 da fällt die Freyheit weg, welche er indes
 Menschen Willkühr überläst, gehorsam oder
 ungehorsam zu seyn. Es ist genug, daß einer
 diejenige Freyheit hat, vermöge welcher er
 in das gute oder böse williget, welches er noth-
 wendig thun muß. IV.) Es ist beynah ein
 Pelagianismus und folglich eine Keßerey,
 wenn man glauben wollte, daß es indes Mens-
 chen Vermögen stehe, der Gnade Gottes
 nach eigenen Gutdüncken zu widerstehen, oder
 zu gehorsamen. V.) Ingleichen kommt es
 beynah mit dem Pelagianismo überein, zu
 E 4 glauben.

glatben, daß Christus vor alle Menschen, niemand ausgenommen, gestorben sey. Diese fünf Stellen wurden von Pabst Innocentio X. durch eine Bulle vom 31. May 1653. verdammt, und zwar die Iste als leichtfertig, gottlos, gottslästerlich, verflucht und kezerisch die II. und IIIte als kezerisch; die IVte als falsch und kezerisch; die Vte als gottlos, lästerlich der göttlichen Barmherzigkeit zu nahe tretend und kezerisch. Jansenii Anhänger verwurffen sowohl als der Pabst, den kezerischen Verstand, welcher in diesen verworffenen Stellen verborgen läge, bewiesen aber, daß man ihnen einen Catholischen Verstand geben könne, und hielten dafür, daß solches auch die Meynung Jansenii gewesen. Dieses bewog Pabst Alexander den VII. diejenigen, welche darauf bestunden, daß diese fünff Stellen in Jansenii Buch nicht zu finden, oder in dem Verstand, in welchen er solche genommen, nicht verdammt wären, durch eine Bulle vom 16. October 1656. vor Kinder der Bosheit zu erklären, und die Stellen in eben dem Verstand, in welchem Jansenius sie genommen hätte, aufs neue zu verdammen. Er gieng noch weiter und verlangte in einer Bulle vom 15den Merz 1665 von allen Geistliche, daß sie sich so wohl der Constitution seines Vorfahrers

fahrrers Pabst Innocentii X. als seiner eigenen vom Jahr 1656. unterwerffen sollten.

So stunden diese Sachen ohngefähr bey dem Anfang dieses Seculi, um welche Zeit die Vertheidiger von Jansenii Meynung sich in denen Niederlanden freyer, als zuvor erklärten, und daher einen nicht geringen Widerstand vom Römischen Hof erduldeten. Seit der Regierungs Veränderung in hiesigen Landen, wurden die Römisch-Catholischen in denen vereinigten Provincken, zu Rom nicht mehr als eine Kirche, sondern als eine Mission oder Colonie der Gläubigen unter den Regern angesehen. Der Pabst confirmirte die Erz-Bischöffe von Utrecht nicht mehr, und die Bischthümer, welche unter dem Erz-Bischoff stunden a), blieben auch ohne Kirchen-Vögte. Die Vocation und Installirung der Priester ward einem Apostolischen Vicario oder Statthalter anvertrauet, welcher unter dem Titul als Erz-Bischoff in partibus, von dem Pabst ernennet, und von der Lands-Regierung geduldet und admittiret wurde. Er präsidirte in denen sogenannten Capiteln dieser Lande, und hatte verschiedene Sub-Vicarios unter sich, welche

E 5

in

a) Diese waren Haarlem, Middelburg, Leuwarden Groningen und Deventer.

in seinen Nahmen die Mission der Priester verrichteten. Petrus Redde Erk-Bischoff zu Sebaſte führte dieſes Amt im Anfang dieſes Jahrhunderts. Er war ein Janſeniſte, welche zu ſelbiger Zeit hier zu Lande ziemlich empor kamen. Er wurde aber bald durch einen Jeſuiten und andere Ordens-Prieſter bey den Römischen Hoff als ein Neuling angegeben. Die meiſten Catholiſchen Prieſter dieſer Lande ſuchten ihn 1701. zu Rom in einer Schrift zu vertheidigen, welche von dreyhundert Prieſtern unterſchrieben war, darunter ſich jedoch kein einziger Jeſuite, nur ein Franciſcaner und nicht mehr als 14. Ordens-Prieſter befanden. Ihr Bemühen war umſonſt. Der Erk-Biſchoff von Sebaſte wurde nach Rom gefodert, und weil er die V. Stellen Janſenii nicht verwerffen wollte, von Clemente XI. im Jahr 1703. ſeines Amtes entſetzt. Der Päbſtliche Nuntius zu Brüssel ſetzte unterdeſſen einen mit Nahmen Theodorus de Kok von Leiden als Unter-Vicarium. Diemeil aber dieſer ſein Amt antrat, ohne von der Landes-Regierung Erlaubnis zu haben, wurde ihm ſolches unterſagt. Es wurde ſo gar die Päbſtliche Bulle, in welcher er dazu beſtellt worden, überall aufgeſucht und zu drücken verbothen. Aus Unwillen ſchrieb er in einem lateiniſchen Brief
an

an einige Cardinale zu Rom, daß man einen vornehmen Herrn von der Regierung wider ihn bestochen hätte a). Allein dieses Schreiben wurde aufgefangen, de Kok nahm die Flucht, und es wurden 3000. Fl. auf seinen Kopff gesetzt b). Im Jahr 1705. wurde Gerardus Potkamp auf Vorbitte des Chur-Trierischen Gesandten, von dem Pabst als Apostolischer Vicarius gesetzt, und von der Regierung angenommen. Dieser war denen Jansenisten gewogen, und ließ ein Pastoral Schreiben ergehen, um die vertheilten Priester wieder zu vereinigen, alleine er starb kurz nach seiner Einsetzung. In eben demselben Jahr kam vom Römischen Hof ein Befehl, dadirt den 16ten Julii, an alle Priester dieser Provinzen, daß sie sich der Constitution Innocentis X. und Alexandri VII. unterwerffen und diesermwegen seinen gewtssen Aufsatz unterschreiben sollten. Der Päbßliche Nuncius zu Cölln bemühte sich
die

a) Es kam auf folgende Expressiones sonderlich an:
Inter Senatores, ex quibus constat supremus Senatus, præsides prænobilis ac præpotens Toparcha de Duvenvoirden, cui ceteri primas deferunt et propemodum morem gerunt; Hunc adversarii domini muneribus ex coecasse: Quicquid sit, illos munera et quidem notabilia expendisse certissimum est.
Groot Plakaat-boek P. V. p. 560.

b) vid. Groot Placaat-boeck P. V. p. 558-60.

die Niederländischen Priester zu Annehmung der Päpstlichen Bulle zu bereden, welches bey vielen glückte. Zwey Jahr hernach ernannte der Pabst an Potkams Stelle Adam Damen, Canonicum zu Cölln, zum Vicario des Apostolischen Stuhls, unter dem Titul als Erz-Bischoff von Adrianopel. Während solcher Zeit hatte der Nuntius Pussi zu Cölln die Aufsicht über die Missionarien in denen Niederlanden. Es wurden auch verschiedene Priester von ihm eingesetzt und verschiedene Bullen darinnen ausgestreuet. Die Staaten von Holland setzten sich darwider in einer Verordnung untern 26. April 1709. darinne dem Vicario Damen, sein Amt zu verwalten, scharff untersaget wurde a). Inzwischen kam im Jahr 1713. die bekannte Bulle oder Constitutio Unigenitus zum Vorschein, in welcher aus dem Buche des berühmten Pater Quesnel hundert und eine Stelle nach der Meynung Jansenii eingerichtet, verdammt wurden. Die Nuncii bemüheten sich eysfrigst, diese Constitution in denen vereinigten Niederlanden einzuführen. Sie wurde auch von denenjenigen Priestern, welche ihre Mission von ihnen hatten, und überdies noch von vielen andern, die

a) vid. Groot Plakaat - boek P. V. p. 567.

die von dem sogenannten Haarlenschen Capitel eingefest oder confirmiret waren, angenommen. Unterdessen nahmen die Streitigkeiten zwischen denen, welche die Constitution angenommen, und zwischen denen Anhängern Jansenii von Jahr zu Jahr zu. Die Lehrern, weil sie sahen, daß diejenigen Gemeinden, welche Priester von ihrer Parthey gehabt hatten, nach dieser Tod, solche Priester bekamen, welche die Constitution angenommen, waren auf Mittel bedacht, um den Verfall, den ihre Parthey daher besorgte, vorzubeugen. Das so genannte Utrechtische Capitel, welches durchgehends aus Jansenisten bestund, erwählte, unter Zulassung der Regierung, Cornelius Steenhofen zum Erzbischoff von Utrecht, der inskünftige die Mission sollte verrichten können. Dieser wurde geweyhet von Dominicus Maria Varlet, welchen der Pabst zum Bischoff von Babilon gemacht; aber nachher, weil er die Förmung bey sogenannten Jansenisten verrichtet, seines Amtes entsetzet und in den Bann gethan hatte. Man supplicirte zwar in aller Unterthänigkeit um Päßtliche Confirmation dieser Wahl, alleine die Briefe, darinnen solches geschah, blieben unbeantwortet an den Päßtlichen Hof liegen. Man nahm solche Verwegenheit der
 Utrechtis

Utrechtischen Geistlichkeit höchst mißfällig auf, die so gar bey einigen andern Höfen einiges Mißvergnügen erweckte. Vornehmlich thaten die Venetianer dieserhalb eine Vorstellung, welche durch ihren Gesandten denen General-Staaten überliefert wurde, in welcher sie ansuchten, daß die Staaten die Catholische Geistlichkeit zum Gehorsam gegen ihren geistlichen Hirten, den Pabst, anhalten möchten. Die Antwort, so von Ihro Hochmögenden darauf ertheilet worden, ist aus vielerley Ursachen merckwürdig.

„In Sachen, welche die Religion und Kirchen-Disciplin angehen, (sagten sie) muß die „Ueberzeugung, ohne den geringsten Zwang, „alleine statt haben, es stehet einem jedweden „frey, in Religions-Sachen dasjenige zu „glauben, wodurch er gedenckt die Seeligkeit „zu erhalten. Wir halten davor (verfolgten „sie) daß unsere Religion die beste sey, und „wir wünschten, daß alle unsere Unterthanen „sich dazu bekenneten, alleine wir wollen nie- „mand dazu zwingen. Ein jeder bleibe bey „derjenigen Religion, die er vor die beste hält, „nur daß er sich als ein guter und getreuer Un- „terthan aufführet. Auf diesen Fuß dulden wir „die Römisch-Catholischen, ohne uns mit ihren „besondern Zwistigkeiten zu bemengen. Wir kön-
nen

„nen nach denen unverbrüchlichen Grund: Gesetzen unserer Republick unsere Autorität nicht anwenden, um diese Uneinigkeith zu schlichten. Vielweniger können wir dulden, daß man vermittelst einer fremden Autorität jemand sollte verpflichten, seine Meinung zu verlassen, und sich blindlings demjenigen zu unterwerffen, welchen man den Nahmen als obersten Hirten giebt. Wir sind schuldig eine Parthey so wohl als die andere wieder die Verfolgung zu schützen; und wir können nimmermehr zu geben, daß der Römische Hof in unsern Staaten einer unumschränkten Macht sich anmassen sollte a).

Im Jahr 1725. sturb der Erz: Bischoff von Utrecht, und seine Stelle wurde bald wieder ersetzt durch Cornelius Joh. Barchirran Wuitiers, welcher auch bereits mit Tod abgegangen, und vor wenig Jahren succedirte ihm Theodor van der Kroon, der gegenwärtig diese Würde bekleidet. Es arbeiteten indessen die Bertheidiger der Constitution um ihren Anhang zu vermehren, welches sie gleichwohl ohne einen Apostolischen Vicario nicht gehörig ins Werck richten konnten, als den sie seit vielen Jahren nicht gehabt hatten. Sie wende

a) vid. Europ. Merkur. Julii - - Dec. 1725 p. 176

wendeten sich also im Jahr 1726. in einer Bittschriff an die Staaten von Holland, und verlangten, daß ihnen ein Vicarius möchte erlaubt werden, damit sie nicht nöthig hätten, die Mission von dem sogenannten Erz-Bischoff von Utrecht anzunehmen. Ihr Bemühen war anfangs nicht vergeblich. Denn im Jahr 1731. schien es, daß man nicht ungeneigt wäre, ihnen unter gewissen Bedingungen einen Vicarium zu gestatten. Alleine das Gerüchte hiervon verursachte in einigen Städten unter dem gemeinen Volck und denen Predigern keine geringe Bewegung. Diese thaten zu Leiden und Rotterdam Vorstellung an die Regierung, um zu verhindern, daß kein Jesuitischer Vicarius möchte gesetzt werden. Die Bewegungen der Prediger, welche an einigen Orten auf der Canzel wider die Berathschlagungen der hohen Obrigkeit, scharff predigten, wurden von denen Staaten sehr übel angesehen. Und Thro Edel Großmägende faßten untern 30. April 1733. einen Schluß a).

„Die Prediger aus den nächsten Provincial-Synodo durch ihre weltliche Commissarios
von

a) vid. Diese Resolution einer Schriff angehängt, die den Titul führte: Redenen, om welcken in Holland geen Vikaris behoorde te worden toegelaaten.

„von dem heilsamen Endzweck der Berath-
 „schlagungen ihrer Edel Großmögenden unter-
 „richten, und ihnen dabey andeuten zu lassen,
 „daß es einzig und alleine der hohen Obriga-
 „keit zukäme, zu urtheilen, was man, nach
 „Beschaffenheit der Zeit und Sache, gegen
 „den Wachsthum des Pabstthums ins Werk
 „richten sollte,“. Dazumahl wurde beschlos-
 sen, die durch Absterben Jansenistischer Pries-
 ster erledigte Stellen nicht anders als durch
 solche Geistliche zu ersetzen, welche sich zuvor
 erklärt hätten, daß sie denen Mitgliedern ihrer
 Gemeinde die Sacramenta wegen einiger Irr-
 rungen zwischen denen Jansenisten und Römisch-
 Catholischen nicht wollten weigern. Seit der
 Zeit ist die Sache wegen eines Vicarii liegen
 geblieben. Inzwischen ersiehet man aus dem
 bisher erzählten, daß alle friedsame Römisch-
 Catholische hier zu Lande genugsame Freyheit
 genießen; und daß, obgleich die Jansenisten,
 welche sich nicht so viel aus der Oberherrschaft
 des Pabsts machen, und in verschiedenen Lehr-
 Sätzen mit der Reformirten Kirche überein-
 kommen, lieber gesehen werden, ihre Gegens-
 Parthey gleichwohl des Schutzes unserer hoh-
 en Obrigkeit versichert seyn kan.

Die Römisch-Catholischen haben in denen
 sieben vereinigten Provinzen ohngefähr 350

§

Kirchen

Kirchen, welche durch bey nahe 400. Priester verwalter werden. Wie denn auch in denen Generalitäts-Landen eine grosse Menge Catholische Kirchen und Priester sind. Unter denen, welche sich in denen sieben Provinzen befinden, sind 51. Kirchen und 74. Priester, welche Janfenii Lehre zugethan sind. Die übrigen Gemeinden sind alle von der Gegen-Parthey. In denen meisten Kirchen ist nur ein Priester; in einigen sind 2. oder mehrere, nach dem die Anzahl der Glieder einer Kirche groß ist. Die Priester sind meistens weltlich-Geistliche. Gleichwohl befinden sich darunter wohl 100. Ordens-Priester; als Franciscaner, Dominicaner, Jesuiten, Augustiner, Norbertiner, Carmeliter, Liebe Frauen-Brüder, Kreuz-Brüder, Benedictiner &c. Von diesen Ordens-Priestern machen die Franciscaner und Dominicaner den größten Theil aus. Unter denen Priestern, welche die Constitution angenommen haben, führen 15. den Titul als Erz-Priester; als einer über Geldern, einer über Süd-Holland, einer über Delfland und einen Theil von Rhein-Land, einer über die Dorff-Ländereyen von Rhein-Land, einer über Schieland, einer über Amstelland, 2. über einen Theil von Nord-Holland, einer über Seeland, einer über das Stifft Utrecht, einer über Friesland,
einer

einer über Twente, einer über Salland, einer über das Gröninger Land, und einer über das Clevische Land und Heerenberg. Von denen Jansenisten ist einer Erh: Diaconus von dem Erh: Bisthum Utrecht, und 5. Erh: Priester, als einer vom Stifft Utrecht, einer von Schiepsland, einer von Delfland, einer von Rheinsland, und einer von Leeuwaarden.

In Geldern sind 14. Kirchen und etwan so viel Priester, worunter nur eine Kirche und ein Priester ist, welche der Lehre Jansenii zugethan sind, nehmlich zu Anilenburg. In Holland sind ohngefähr 250. Kirchen und 235. Priester, unter welchen ohngefähr 40. Jansenisten Kirchen und etwan 60. Priester zu finden. In Seeland sind 3. Kirchen und 4. Priester, welche alle die Constitution angenommen haben. In der Provinz Utrecht sind über 30. Kirchen und 45. Priester; unter welchen 8. Kirchen und 12. Priester Jansenisten sind. In Friesland zählt man 24. Kirchen und 31. Priester, darunter eine Jansenisten Kirche mit 2. Priestern ist. In Oberyssel sind 27. Kirchen und 30. Priester, darunter keine Jansenisten sind. In Gröningen und auf dem Lande sind ohngefähr 10. Kirchen und 13. Priester, die alle die Constitution angenommen haben. Man rechnet übrigens, daß die

Anzahl der Römisch-Catholischen ohngefähr den dritten Theil der Einwohner unserer Republick ausmachet.

Die Priester, welche die Constitution angenommen, werden durchgehends von denen Päpstlichen Nuntius vociret, und durch das sogenannte Haarlemische Capitela) confirmiret. Es sind auch würcklich noch 8. Priester, welche sich Canonicos von dem Haarlemischen Capitel nennen, und einer von diesen führet den Titul als Dechant dieses Capitels. Sedoch haben sogar einige von denen; die die Constitution angenommen, behauptet, daß gegenwärtig das Haarlemische Capitel gar nicht mehr vorhanden. Dem sey, wie ihm wolle, der Nuntius Bussi hat bereits im Jahr 1703. in einem gewissen Schreiben sich dieser Worte bedienet; „Derjenige, welcher sagt, daß noch heut zu Tag ein Capitel zu Haarlem

a) Das Capitel der Bischöflichen Kirche zu Haarlem wurde bey Veränderung der hiesigen Landes-Regierung aller seiner Einkünfte beraubet. Gleichwohl trugen die Apostolischen Vicarii Sorge, daß von Zeit zu Zeit ein Probst, Dechant und Canonici, obgleich ohne Einkünfte zu diesem Capitel ernennet wurden; wodurch es zum wenigsten dem Rahmen nach bestanden hat. vid. van Heussen und van Ryn Kerckel. Ondh. I. Deel p. 422. edit. in fol.

„Ihm sey, wird gewißlich dem göttlichen Gerichte nicht entgehen a).“

Dietenigen, welche von denen Päpstlichen Nunciis oder derselben Bedienten gesandt werden, müssen ein Formular unterschreiben, nach welchen sie sich denen Bullen b) Vineam Domini Sebaoth und Unigenitus Dei filius, Pabst Clementis XI. unterwerffen und dem Römischen Stuhl, dem Päpstlichen Vicario und Internuncio allen Gehorsam zusagen. Auch versprechen sie darinne, daß sie mit denen, so dem Heil. Stuhl ungehorsam, keine Gemeinschaft halten, und daß sie die, welche denen angeregten Bullen nicht nachkommen, dem Vicario oder Internuncio zu Brüssel anzeigen wollen. Ferner verabscheuen sie höchstens, daß man in geistlichen Sachen seine Zuflucht zu der weltlichen Obrigkeit nehme, und auf einige Weise wider den Römischen Stuhl protestire. Die Nord-Holländischen Priester, welche von dem Haarlemischen Capitel confirmiret werden, nehmen die Bulle Unigenitus schlechterdings an, und versprechen, sich zu bemühen, daß ihre Gemeinen solche auch anneh-

F 3

anneh-

a) vid. Drie dubbele. Naamlyst. p. 123.

b) Also fängt sich die Bulle vom 16. Julii 1705 an, wovon wir oben gesprochen haben.

annehmen. Damit nun die Annehmung dieser Constitution desto eher allgemein gemacht werde, hat die Universität zu Leuven: allwo viele Catholische von diesen Landen Theologiam studiren, im Nov. 1730. beschlossen, keinen Studenten den geringsten Gradum honoris zu geben, er habe denn vorher die Bullen Innocentii X. und Alexandri VII. it. die zwey Bullen Vineam Domini und Unigenitus Clementis XI. angenommen. Aus diesem allen ist leicht abzunehmen, warum die meisten Priester dieser Lande die Päpstliche Constitution annehmen.

Das Haupt der Jansenisten ist gegenwärtig, der sogenannte Erz-Bischoff von Utrecht, und diemeil das Haarlemische Bisthum vacant, so ist ein Vicarius von dieser Parthey gesetzt, welcher seine besondere geistliche Jurisdiction hat, und von dem Erz-Bischoff keine geistliche Gewalt annimmt. Diese ersetzen die vacant werdenden Stellen, wenn sie anders im Stande sind, durch Priester von ihrer Parthey. Das so genannte Utrechtische Capitul, von welchen der Erz-Bischoff erwählet wird, bestehet aus neun Canonicis, den Erz-Bischoff und Dechant mit darunter begriffen. Unter denen Canonicis ist einer, der das Amt eines geheimen Secretarii verwaltet, und einer

ner, der die Censur der Bücher verrichtet. Die Jesuitischgesinnten geben vor, daß das Utrechtsche Capitel bey Veränderung der hiesigen Landes-Regierung eingegangen, indem die Stellen der Canonicorum einzig und alleine mit Reformirten besetzt worden. Sie führen an, daß der Apostolische Vicarius, Philippus Rovenius im Jahr 1633. ein Consistorium vom Utrechtschen Vicariat angeordnet, welches von seinem Nachfolger Jacob de la Torre eine Authorität gleich einem Capitel erhalten habe; gleichwohl nach ihrer Meinung selbst kein Capitel wäre, und seit der Zeit nicht anders als im Vorbeygehen, oder aus Unachtsamkeit bis Anno 1701. den Nahmen eines Capitels geführt a). Die Jansenisten hingegen haben darwider mit allem Ernst die Rechtmäßigkeit ihres Capitels behauptet b).

(Lutheraner) Die Lutheraner genießen auch durchgängig in denen Städten das freye Religions-Exercitium, mit diesem Unterschied, daß ihre Kirchen öffentliche Gebäude sind, und von aussen vor Kirchen müssen angesehen werden c).

§ 4

Es

a) vid Brief von NN. an J. C. van Erkel, an der Antwort auf den Brief Joh. Trees an W. Wymans p. 87. &c.

b) vid F. C. van Erkel assertio juris &c.

c) Janigon schreibt fälschlich, daß die Kirchen der Lutheraner denen Kirchen der Demonstranten gleich wären. Etat present des Provinces unies T. I. p. 79.

Es wurde zwar durch verschiedene Resolutionen der Staaten von Holland, und besonders vermöge einer Verordnung vom 5ten Febr. 1655 a) denen Lutheranern verboten, auf dem Lande Kirchen aufzurichten. Es wird aber in diesem Stück ziemlich durch die Finger gesehen. Man hat ihnen seit der Zeit das Religions-Exercitium an verschiedenen Orten auf dem Lande gestattet. Die Lutheraner kommen in keine öffentliche Aemter. Man hat sogar Exempel, daß Lutherische Amtleute ihre Aemter Reformirten haben abtreten müssen b). In denen vereinigten Niederlanden und Staats-Brabant sind 40. Lutherische Gemeinden, bey welchen 51. ordentliche Prediger sind. In Holland sind 19. Gemeinden und 27. Prediger; in Zeeland 3. Gemeinden und 4. Prediger; in Utrecht 2. Gemeinden und 3. Prediger; in Geldern 4. Gemeinden und 4. Prediger; in Oberyssel 3. Gemeinden und 3. Prediger; in Friesland 2. Gemeinden und 3. Prediger; in Gröningen und auf dem Lande drey Gemein-

a) vid. Groot Plakaat, boek P. II. Col. 3027.

b) Der Amtmann zu Trombleur, Geul, Bunde und Ulestraaten, welche Orte alle in der Landschaft Overmaase liegen, wurden, weil sie Lutherisch waren, im Jahr 1683. abgesetzt. vid. groß, Placat. Buch P. IV. p. 337.

Gemeinden und 4. Prediger; in Staats-
 Brabant 4. Gemeinden und 4. Prediger.
 Außer diesen 40. Lutherischen Gemeinden, ist
 vor wenigen Jahren von denen Salzburgischen
 Emigranten, eine in der Landschaft Kadzand ge-
 stiftet, welche durch einen Prediger versehen wird,
 der seine Besoldung von denen General-
 Staaten bekommt. Die Dörffer, da dervmahlen
 Lutherische Gemeinden gefunden werden, sind
 Zaandam (vulgo Saardam) in Nord-
 Holland, Bodegraven in Süd-
 Holland, it. Wils-
 deroank und Sapmar bey Gröningen.

Diejenigen von der Lutherischen Jugend,
 welche sich dem Predigt-
 Amt zu widmen wils-
 lens sind, erlernen die Sprachen,
 Historie &c. auf unsern Univer-
 sitäten, und lassen sich in der
 Theologie von einem Prediger,
 den sie sich aus-
 ersehen, unterrichten, worauf sie
 sich, um zu promoviren, auf ein
 oder die andere Univer-
 sität in Teutschland begeben.
 Als Studenten dürffen sie
 überall in denen Niederlanden
 predigen, ausgenommen zu
 Amsterdam, nicht eher, als
 bis sie von dem Ministerio
 examiniret worden. Wenn sie
 zum Predigt-
 Amt beruffen werden, müssen
 sie ein Examen rigorosum
 oder peremptorium ausstehen.
 Worauf sie durch Auflegung
 der Hände zum Heiligen Amte
 eingeseget werden. Obschon die Anzahl

der Lutherischen Gemeinden nicht groß ist, so bestehen solche doch an einigen Orten in einer ziemlichen Menge Mitglieder. Zu Amsterdam, da die größte Gemeinde ist, sind zwey sehr schöne Lutherische Kirchen, bey welchen 5 Prediger, 10 Aeltesten und 12 Diaconi sind. Das Consistorium wird durchgehends Monatlich zweymal gehalten, und alle 14 Tage wird das Abendmahl ausgetheilet. So sind auch drey besondere Kirchen-Meister, welche vor die Gebäude der beyden Kirchen, und vor das Begraben der Todten in dieselben Sorge tragen müssen. Die Lutheraner haben zu Amsterdam, Leiden und in den Haag Waisenhäuser. Ueber das erste haben 6 Regenten und 3 Regentinnen die Aufsicht. Sie sind auch zu Haarlem mit Errichtung eines Waisenhauses beschäftigt. In ihren Kirchen-Ceremonien sind sie hier und da mehr oder weniger von ihren Glaubensgenossen in andern Ländern unterschieden. Sie haben keine Altäre, noch Bilder in ihren Kirchen, und ihre Prediger tragen weder auf der Kanzel noch bey dem Abendmahl ein weiß Chorhemd, sondern einen gewöhnlichen schwarzen Mantel.

(Remon-
stranten.) Die Remonstranten, eine Religion die einzig und allein in denen Niederlanden gefunden wird, haben diesen Nahmen bekommen von einer Remonstracion oder Vorstellung,

stellung, die sie im Jahr 1610 der Versammlung
 der Staaten von Holland übergaben. Sie
 selber nennen sich Arminianer von Jacobo Ar-
 minio einem Professore Theologiæ zu Leiden,
 zu Anfang des vorigen Seculi. Die Remon-
 stranten waren dazumal mit denen Reformir-
 ten vereinigt. Alleine die Streitigkeiten we-
 gen der Prædestination und was damit ver-
 knüpft ist, wurden dazumal so heftig getrie-
 ben, daß endlich die Remonstranten ausge-
 schlossen wurden. Ihre Lehre wurde auf dem
 Dordrechtischen Concilio 1618 und 1619 ver-
 dammet, ihre Prediger abgesetzt, und diejeni-
 gen, welche das Predigen nicht unterlassen woll-
 ten, durch öffentliche Edicte des Landes ver-
 wiesen. Nach dem Tode des Prinzen Mauri-
 tii und unter der Statthalterschaft seines Bru-
 ders, Friderici Henrici hörte diese Schärffe
 auf. Man sahe so gar durch die Finger und
 ließ zu, daß die entwichenen Prediger nach
 und wieder ins Land kamen. Vor nicht lan-
 ger Zeit hielten die Remonstranten wieder öf-
 fentliche Versammlung, und errichteten zu Am-
 sterdam eine Schule, um junge Leute zum Pre-
 digt-Amt zu präpariren. Seit dieser Zeit wer-
 den sie von der hohen Obrigkeit als friedsame
 Unterthanen angesehen und geduldet. Unter-
 dessen nimmt ihre Anzahl mehr ab als zu, vor-
 nehmlich

nehmlich an solchen Orten, wo Wallonische Gemeinden sind ; zu welchen die Remonstranten dieser Lande leicht übergehen, weil die Mitglieder derselben leicht in die Regierung kommen können. Die Lehre der Remonstranten breitete sich mehr unter denen Reformirten außershalb Landes aus, als hier zu Land.

Die anstößigen fünf Articuli, um welcher willen die Remonstranten auf dem Concilio zu Dordrecht verworffen wurden, und darinne sie noch von denen Reformirten abweichen, lauffen darauf hinaus : I) Daß Gott in Erwählung und Verwerffung der Menschen einestheils siehet auf den Glauben und die Beharrung in Demselben, und andern theils auf den Unglauben und Unbusfertigkeit. II) Daß Christus vor alle Menschen gestorben. III) und IV) Daß zwar die göttliche Gnade zur Befehrung und Heiligung erfordert werde, daß aber gleichwol der Mensch widerstreben könne. V) Daß es nicht unmöglich, daß die Gläubigen wieder fallen können. Außer diesen Articuli behaupten sie, daß man die meisten differenten Meynungen der Christen dulden müste. Derjenige, welcher die Heilige Schrift als seine einzige Glaubens- und Lebens-Regel annimmt, und von Abgötterey, Gewissens-Zwang und dergleichen Leben entfernt ist, kan ein Mitglied ihrer Gemeinde werden. Die

Die Gesellschaft oder Bruderschaft der Re-
 monstranten in denen Provinzen Geldern, Hol-
 land, Utrecht und Friesland, bestehet überhaupt
 aus 34 Gemeinden, welche mit 43 Predigern
 versehen sind. In Geldern nämlich zu Ziel
 ist eine Gemeinde und ein Prediger. In Hol-
 land sind alleine 20 Gemeinden und 38 Predi-
 ger. In der Provinz Utrecht sind 2 Gemein-
 den und 3 Prediger. Zu Dokkum in Friesland
 ist eine Gemeinde und ein Prediger. In des-
 nen übrigen Provinzen haben die Remonstran-
 ten keine Gemeinde. Wiewol sie zu Friedrichs-
 Stadt im Hollsteinischen noch eine ziemliche
 Gemeinde ausmachen, welche von der Bruders-
 chaft hiesiger Lande mit einem Prediger ver-
 sehen wird. Die stärkste Gemeinde von Remons-
 tranten ist zu Rotterdam, welche durch 4 Pre-
 diger versehen wird. Zu Amsterdam sind 3
 Remonstrantische Prediger. Das Semina-
 rium in dieser Stadt ist mit zwey Professoren,
 einem in der Theologie, und einem in der Philo-
 sophie, nebst andern nützlichen Wissenschaften
 versehen. Die Schüler werden jährlich zwey-
 mal von 8 Predigern und einigen wenigen in
 Sprachen erfahrenen Inspectoren, aus der Ges-
 meinde von Amsterdam und Rotterdam exami-
 niret. Wenn sie zum Prediger-Amt befördert
 werden, stehet es ihnen sofort frey die Sacra-
 menta

menta zu administriren. Wie sie denn auch alsdenn bereits einige Besoldung bekommen, und schuldig sind, auf Befehl dessen, der die Commission bey einer vacanten Stelle hat, überall zu predigen. Alle Jahre kurz vor oder gleich nach Pfingsten wird eine allgemeine Versammlung der Remonstrantischen Brüderschaft wechselsweise zu Amsterdam und Rotterdam gehalten.

Wieder-Täufer. Die Wieder-Täufer werden also genennet, weil sie behaupten, daß die Christliche Tauffe nur bey solchen Personen verrichtet werden müsse, die zu reiffen Verstand gekommen. Man nennt sie auch Mennonisten von einem, Nahmens Menno Simons, einem Frieslandischen Lehrer, dessen Lehre und Schriften von denen Wieder-Täufern vor diesen höher geachtet wurden, als jeso. Er war geböhren 1496. Im Jahr 1530 oder 31 fieng er schon an wider das Pabstthum zu predigen; welches er zu Anfang des 1536 Jahres gänzlich unterließ. Er starb 1561. Anfangs war er billig und verträglich, alleine nachhero ließ er sich verleiten, daß er behauptete, man müsse diejenigen, welche von ihrer Gemeinde ausgeschlossen worden, nicht alleine überhaupt meiden, sondern daß auch Eheleute, wenn einer von beyden excommuniciret würde, keine Gemeinschaft zu Tisch

Eiſch und Bette halten dürfen. Die Excommunication müſte nicht nur um grober Irrthümer und Werken des Fleiſches, ſondern auch um geringer Fehler willen, und wegen Verheli- gung mit andern Religions- Verwandten, auch mit Wieder- Täuſſern von einer andern Mey- nung, geſchehen. Die meiſten Wieder- Täuſ- ſer unſerer Zeit differiren von Mennone Simons nicht weiter, als in dieſer zu weitgehenden Strengigkeit. Die eigentliche Nachfolger von Mennone ſowol in dieſen als andern Puncten ſind gegenwärtig ſehr wenige.

Die Wieder- Täuſſer werden in verſchiedne Secten eingetheilt. Die Vornehmſten ſind die Flammänder, die Waſſer- Länder a) und die Frießländer. Es gibt aber auch einige unter denen Dankzigeru, Gröningern, Schweizern ꝛc. Unterſchiedliche andere Nahmen, wel- che man einigen kleinen beſondern Gemeinden der Wieder- Täuſſer vor dieſem pflegte zu ge- ben, kommen gänzlich ab. In verſchiedenen Orten ſind Gemeinden vereinigt, als Flamm- mänder mit den Waſſer- Ländern, Flammänder mit Frießländern, Waſſer- Länder mit Frießlän- dern ꝛc. Dieſe vereinigte Gemeinden, ſonder- lich die Flammänder und Waſſer- Länder über- treffen

a) Waterland (Wasserland) iſt ein Strich Landes Am- ſterdam gegen über, jenseit des Y.

treffen die andern bey weiten an der Zahl. a) Die Flammänder und Friesländer sind zuerst um das Jahr 1566 unter diesem Nahmen bekannt worden. Unter denen Friesländischen Wieder-Täuffern fanden sich einige Flammänder, welche mit denen Friesländern, in der Kleidung, Haushaltung und Tisch nicht übereinstimmeten. Hierbey entstunden einige andere Streitigkeiten, welche so weit giengen, daß die Flammländer ihre Versammlungen vor sich hielten, auch seit der Zeit durch diesen Nahmen vor ihren Mitbrüdern unterschieden werden. Die Wasserländische Wieder-Täuffer sind mehr als 10 Jahre eher bekannt gewesen. Um das Jahr 1554 und 55 behaupteten einige Wieder-Täuffer in Wasser-Land und Franeker, daß man niemand, dem man die Gemeinschaft aufzukündigen willens ist, in den geistlichen Bann thun sollte, als nach vorhergegangener dreymahliger Vermahnung, diese Behutsamkeit wurde
von

b) Janigon (Etat présent des Prov. unies Tom. I. p. 19.) zielet auf die vereinigte Flammändische und Wasserländische Wieder-Täuffer, wenn er von einer Secte unter den Menschen spricht, die man den Wassiwagen nennt. Dieser Schelt-Nahme wurde denen Wasser-Ländern wegen ihrer Sittsamkeit, zuerst ohngefehr 1555 von Leonhard Bouwensz gegeben. vid. J. H. V. P. N. Begins. der Scheuringen onder de Doopsgez p. II. Es hat sie aber seither niemand, der Bescheidenheit liebt, damit beleset.

von ihren strengen Mitbrüdern verdammet. Die Wasser-Länder und Francker wurden selber in den Bann gethan und genöthiget, besonders Versammlungen anzustellen. Von solcher Zeit an hat man sie durch diese zwey besondere Nahmen unterschieden, von welchen der erste bis jeko im Gebrauch geblieben ist.

Es würde nicht wol möglich seyn, zu zeigen, worinne eigentlich die differenten Secten der Wieder-Täufer gegenwärtig sowol unter sich, als von andern Christlichen Religionen unterschieden sind. Die diesen Nahmen führen, haben hier zu Lande nicht aller Orten einerley Meynung. So sind sie auch von denen Meynungen ihrer Vorfahren an vielen Orten so weit abgewichen, daß sie nur dem Nahmen nach mit ihnen übereinkommen. Einige Gemeinden, welche vorgeben, daß sie der alten Lehre näher kommen, nennen sich zum Unterschied von denen übrigen alte Flammänder und alte Friesländer. Es sind gleichwol vier Puncte, welche vor diesem alle Wieder-Täufer und gegenwärtig noch die meisten von andern christlichen Religionen unterscheiden. Sie behaupten die Tauffe der Erwachsenen, und die Unzulässigkeit der Eyd-Schwüre, der Waffen und Obrigkeitlichen Aemter. Es sind aber doch einige Lehrer unter ihnen, welche sich nun nicht mehr wehre

wehrlöse, sondern rachslose Christen nennen, und von denen Eydschwüren und Obrigkeitlichen Aemtern solche Meynung haben, daß sie in diesen Stücken mit andern Religionen dieser Lande sattsam scheinen übereinzukommen. Bey einigen wenigen Wieder:Täufern ist das Fuß:Waschen noch im Gebrauch. Bey einigen andern wird das allgemeine Gebet in der Stille verrichtet. Die meisten Wieder:Täufer, sonderlich die vereinigten Gemeinden, kommen in denen Punkten, worüber die Reformirten und Remonstranten streiten, denen letztern am nächsten. Wiemol es nicht an Wieder:Täufern fehlet, welche in diesen Stücken mit denen Reformirten ziemlich überein kommen, und sich so wol bey Unterweisung der Jugend, als auch bey Verfertigung der Predigten und Glaubens:Bekänntnissen der Reformirten Schrifften bedienen.

In allen Propinquen dieser Republicque sind Wieder:Täufer. So gar zu Mastricht, zu Baals in dem Strich Landes jenseit der Maas, Over Maaze genant, zu Wardenburg, in HOLLÄNDISCH:Flandern zu Gröde a) und zu Nieuwe Bliet

a) Als 1646 dergleichen Gemeinde zu Gröde errichtet wurde, verbotten solches die General-Staaten. Die Ursachen davon scheinen gewesen zu seyn, weil die Wie-
der

Wliet in der Landschaft Randzand. Die Anzahl der Gemeinden von Wieder-Täuffern belauft sich durch alle vereinigte Nieder-Lande auf ohngefähr 186, welche von ohngefähr 312 Lehrern versehen werden. Die meisten davon findet man in Friesl-Land und Nord-Holland, allwo sich die Wieder-Täuffer von ihrem Ursprung an in grosser Menge niedergelassen, und ihre Lehre fortgepflanzt haben. In Geldern sind nur drey Wieder-Täuffer-Gemeinden und 4 Lehrer. In Holland aber sind deren 76 und 163 Lehrer, wovon 24 Gemeinden und 58 Lehrer in Süd-Holland und 52 Gemeinden und 105 Lehrer in Nord-Holland und West-Friesland gezählet werden. In Zeeland sind 4 Gemeinden und 5 Lehrer. In der ganzen Provinz Utrecht sind nur 2 Wieder-Täuffer-Gemeinden, eine in der Stadt und eine zu Beenendal, deren jede einen Lehrer hat. In Friesland sind man 58 Gemeinden und 152 Lehrer. In Oberyssel sind 16 Gemeinden und 35 Lehrer; und in Gröningen und auf dem Lande sind 27 Gemeinden und 61 Lehrer.

Die Flammändische, Wasser-Ländische und die vereinigte Flamm- und Wasserländische Gemeinden

G 2

meinden

der-Täuffer zu Anstellung ihrer Versammlung nicht an gehörigen Orte um Erlaubnis gebeten hatten, vid. Groot Plakaat böck P. II. col. 2387.

meinden in Nord-Holland halten jährlich den
 letzten Donnerstag im Julio eine allgemeine
 Brüder- oder Gesellschafts-Versammlung, auf
 welcher vornehmlich von Versorgung derer Ge-
 meinden, da die Prediger fehlen, gehandelt wird.
 Des folgenden Mittwochs darauf werden in
 der andern Zusammenkunfft die Mittel, denen
 armen nothleidenden Gemeinden zu Hülffe zu
 kommen, erwogen. An eben demselben Tag
 halten die Friesländischen Wieder-Täufer in
 Holland und West-Friesland eine Versamm-
 lung, auf welcher unterschiedliches abgehandelt
 wird. Die vereinigten Flamm- und Wasser-
 ländischen Gemeinden in Friesland, halten
 gleichfalls den ersten Freytag nach Pfingsten
 jährlich eine Versammlung, zu welcher die ver-
 einigten Flamm- und Wasser-Länder von
 Gröningen und Sapmeer auch verschrieben
 werden. Die Flammändischen Wieder-Täufer
 zu Amsterdam halten ihre jährliche Socie-
 täts-Versammlung allezeit im May, zu welcher
 ohngefähr 40 auswärtige Gemeinden, mehren-
 theils aus Nord-Holland, wiewol auch einige
 aus Süd-Holland, Oberyffel, Seeland ic. ver-
 schrieben werden. Die Lehrer der Wieder-
 Täufer werden an vielen Orten, sonderlich in
 Nord-Holland und Friesland aus denen ge-
 schicktesten Brüdern erwählet, bekommen auch
 durch-



durchgängig keine oder eine sehr geringe Besoldung. Sie müssen sich also von dem Handel oder auf eine andere Art selber erhalten. Daher kommt es auch vornehmlich, daß man an vielen Orten, nachdem die Gemeinde groß ist, so viele Lehrer findet. An andern Orten werden junge Leute durch geschickte Lehrer ihrer Gemeinde zum Predigt-Amte tüchtig gemacht. Vor diesen pflegten sie insonderheit von vereinigten Gemeinden Knaben in dem Seminario der Remonstranten studiren zu lassen. Allein die vereinigte Flammändisch und Wasserländische Gemeinde zu Amsterdam hat selbst vor wenig Jahren ein Seminarium errichtet, in welchen diese Gemeinde vor eine Besoldung von 2000 Fl. jährlich einen Professoreum Theologiae und Philosophiae unterhält. Wohin sich verschiedene Knaben von Wieder-Täufern begeben, um in denen Theologischen Wissenschaften unterrichtet zu werden. Die Lehrer der Wieder-Täufer werden von denen Diaconis mit Einstimmung der Gemeinde erwählet. Die Wahl der Diaconen, welche bey einigen Gemeinden auf ihre Lebenszeit, bey andern aber nur auf einige Jahre dazu bestellt werden, geschieht an einigen Orten, wie vor diesen überall, durch die gesammte Brüderschaft, welche sich mit denen Lehrern und dervahligen Diaconis

nis zu dem Ende versammet. In vielen andern Orten aber geschiehet solche Wahl von denen Lehrern und im Dienst stehenden Diaconis. Bey einigen Gemeinden hat man auch Diaconissen, welche auf eben die Weise, wie die Diaconi erwählet werden. Die Wieder-Läuffer haben auch an verschiedenen Orten Waisen und Armen-Häuser, welche bey nahe alle mit reichlichen Einkünften versehen sind.

Die Wieder-Läuffer sind durchgehends bey der hohen Obrigkeit unsers Landes in gutem Ansehen gewesen. Zu der Zeit, da der Grund zu unserer Republicque gelegt worden, und seither a) haben sie dem Lande mehr als einmahl mit Darlehnung grosser Geld-Summen grosse Dienste geleistet, und dadurch, so wol als andere mit ihren Waffen viel zur Beschirmung der Freyheit beygetragen. Diesermwegen so wol als aus andern Ursachen, hat man ihnen auch dann und wann besondere Gnade erzeiget. Man hat öftters declariret, daß man die Wieder-Läuffer nicht zwingen solle, die Ämter als Bürgemeister, Schöppen oder Rathsherr in Städten oder Dörffern, welche sonst niemand ausschlagen darff, zuverwalten. In statt eines

a) vid. eine zwar nicht publicirte Resolution der Staaten von Holland vom 2 Martii 1673 zu finden in van Zurck Cod. Bat. Tit. Mennonisten §. I. N. 4. p. 712.

nes Endes, wird ihnen nichts mehr als eine Erklärung bey Manns: Wahrheit oder bey wahren Worten zugemuthet. Auf ihr Ansuchen haben Ihre Hochmögenden dann und wann Intercessions: Schreiben, wegen ihrer unterdrückten Glaubens: Genossen in der Pfalz und Schweiz, ergehen lassen. In einigen Städten bekleiden sie verschiedene Ehren: Aemter, als Regenten bey Hospitälern &c. Die Trauungen der Wieder: Täufer geschehen so wol, als bey allen andern Religionen von der hohen Obrigkeit des Orts. Wiewol doch einige wenige Gemeinden der Wieder: Täufer Erlaubnis haben, in ihrer Versammlung zu trauen. Wegen der übrigen aber hat die hohe Obrigkeit vor gut befunden, daß sie sich nach der Policenz Ordnung, vor der hohen Obrigkeit des Orts müssen trauen lassen. a)

§ 4.

Rynd

- a) Die Gemeinden von Alkmaar, Saandam, und Uitgeest supplicirten zu Ende des 16ten Seculi, daß sie mit dem Trauen vor der Obrigkeit verschont bleiben möchten, gleichwie sie sich bis dahin in diesem Stücke nicht nach der Policenz: Ordnung gerichtet. Sie stellten vor, daß es wider ihr Gewissen lieffe, von dieser Gewohnheit abzugehen. Darauf bekommen sie vermöge einer Resolution der Staaten von Holland unterm 2ten Martii 1597. zur Antwort: „Daß Supplicanten sich nach der Verordnung der Policenz zu richten hätten, die, weil solche ihr Gewissen nicht beschwere.“ vid. Kerckel. Plakaat boek P. II. p. 124.

(Kynsburger
ober Collegi-
anten.

Die Kynsburger| oder Collee-
gianten machen in diesen Provin-
zen so ein kleines Häufflein aus,
daß sie unter diejenigen Religionen unsers Lan-
des müssen gerechnet werden, welche am wenig-
sten in consideration kommen. Dieweil
aber gleichwol andere sich die Mühe gegeben,
und von dieser Secte nicht sowol gründlich als
weitläufftig geschrieben, vornehmlich aber da
uns einige schöne Nachrichten davon mitgetheil-
et worden, halten wir davor, daß es niemand
zu wieder seyn werde, wenn wir hier eine kurze
Erzählung von dem Ursprung, Zustand und Re-
ligions-Exercitio dieser Leute beysügen.

Den ersten obgemeldter zweyer Nahmen
haben sie bekommen von einem Dorff Kyns-
burg bey Leiden, allwo sie jährlich zweymal,
nehmlich gegen Pfingsten und den Sonntag
vor dem letzten Montag im August-Monath,
von unterschiedenen Orten dieser Provinzen
zusammen zu kommen und das Abendmahl zu
halten pflegen. Collegianten heißen sie nach
denen Collegien oder besondern Versammlun-
gen, die sie hier und dar angeordnet haben.

Diese Collegianten sind ohngefehr im Jahr
1619 in diesem Lande aufgekomen. Die
Vertreibung der Remonstrantischen Prediger
hat Anlaß dazu gegeben. Drey Brüder, Jo-
hannes,

hannes, Adrian und Gysbregt von der Rodde, wohnhaft in denen Dörffern Degstgeest, Rynsburg und Warmond werden vor die Urheber dieser Secte gehalten. Sie nehrten sich vom Ackerbau und Leddergerben; hatten sich aber zeitig geübt in der Erkenntnis der Religion, ja so gar in der lateinischen und andern Sprachen. Von welchen drey Brüdern der vierte Nahmens Wilhelm so weit darinne gekommen war, daß er nachhero Professor Orientalium zu Leiden wurde, und unter dem Nahmen Guillelmus Coddæus verschiedene gelehrte Schriften zurück gelassen hatte. Man bezeuget ferner, daß diese von der Rodde Leute von einem untadelhafften Lebens-Wandel gewesen wären. Gysbregt war Aeltester von der Remonstrantischen Gemeinde zu Warmond, welche dazumal ohne Prediger war. Er und unterschiedliche Mitglieder der Gemeinde beschloffen zuerst, geistliche Versammlungen zu halten, und einander ohne Beyhülffe eines Predigers, durch Vorlesung und Erklärung der heiligen Schrift, und durch öffentliche Gebete zu erbauen. Diese drey Brüder, und einige andere Einwohner, von denen nächsten Dörffern hatten die Aufsicht bey diesen Versammlungen, welche vor kurzem von Warmond nach Rynsburg verlegt wurden. Sie führten durchgängig das Wort, ob sie

gleich bey jedweder Zusammenkunfft einem jeglichen solches zu thun Freyheit lieffen. Man hat bereits zeitig unter diesen Leuten die Christliche Tauffe durch Untertauchen verrichtet; gleichwie auch solches zu Rynsburg und anderswo noch jeso geschiehet. Auch wurde das Abendmahl nur zu gewissen Zeiten gehalten, welches bis dato noch geblieben. Von solcher Zeit an, wurden an verschiedenen Orten in unserm Lande, dergleichen Versammlungen angestellt. Man zog diese Art der Erbauung dem Predigen vor, und man sieng von nicht langer Zeit an, solche mündlich und schriftlich zu vertheidigen. Man gründet sich auf einige Stellen der Heil. Schrift, vornehmlich auf das 14te Cap. der 1 Ep. Pauli an die Corinth. und auf die Gewohnheit der ersten Christen. Mit einem Wort, man eyfferte so starck vor diese Privat-Versammlungen, daß dergleichen an vielen Orten angestellt, an einigen zwar wieder abgeschafft, gleichwol in verschiedenen Städten und Dörffern dieser Lande bis heutiges Tages geblieben sind.

Es sind ein oder zwey Stücke, dardurch sich die Collegianten von allen andern Christlichen Religionen unterscheiden. Nehmlich sie treiben die Verträglichkeit so weit, daß sie alle Christliche Religions-Verwandten, welche in
Gottes

Gottes Wort nicht ausdrücklich verdammt werden, nicht alleine als Brüder erkennen, und zum Abendmahl lassen; sondern auch die Freyheit gestatten, in ihren Versammlungen zu lesen, christliche Gesänge anzufangen, Gottes Wort zu predigen, und sich überall desjenigen Rechts zu bedienen, welches ein jeder selber verlangt. Gleichwol ist denen Weibs-Personen nicht erlaubt öffentlich zu reden. Ferner darff ein jedweder in der Versammlung seine Meynung über dasjenige, was ein anderer vorgebracht oder gethan hat, frey sagen. Unter denen Mitgliedern ist eine völlige Gleichheit, und hat niemand das Recht, sich einiges Vorzugs über den andern anzumassen. Sie haben kein besonderes Glaubens-Bekänntnis, so sie etwan einander vorlegen. Die H. Schrift, über welche gleichwol ein jedweder sich das Recht der Auslegung vorbehält, ist ihr allgemeines Glaubens-Bekänntnis. Was die Collegianten vor einen Begriff von der Vertraulichkeit und Freyheit in der Gemeinde zu reden haben, zeigen sie öffentlich in denen Versammlungen zu Rynsburg. Das letztere, nämlich die Freyheit zu reden, exerciren sie allezeit in ihren Privat-Zusammenkünfften. In einigen dieser Versammlungen, da auch das H. Abendmahl gehalten wird, bezeugen sie ins besondere, sowol als zu Ryns-

Kynsburg, daß sie alle wahre Christen, wie weit sie auch übrigens in besondern Glaubens-Puncten unterschieden sind, brüderlich vertragen und zum Abendmahl lassen.

Die Kynsburgische Versammlung wird folgender Gestalt gehalten: Des Sonnabends kommen sie zusammen, um einander zum Abendmahl vorzubereiten. Nach dem Gebet bittet man, daß jemand von denen versammelten Personen so gut seyn wolle, durch eine Rede aus Gottes Wort die Gemeinde zu erbauen, welches auch geschiehet, aber meistens von einem, der sich darauf gefast gemacht hat. Man wartet darauf und läßt andern die Freyheit, ob etwann jemand etwas beyzufügen habe, und diese Zusammenkunft wird durchgängig mit einem Gesang und Gebeth beschlossen. Des Sonntags darauf wird das Abendmahl gehalten. Vorher geschiehet eine Vermahnung, um die Gemüther zur Ehrerbietigkeit gegen diese Handlung zu erwecken. Alsdenn wird gebethen, daß jemand von der Gesellschaft das Brod und den Wein wolle austheilen. Derjenige, welcher dazu geneigt ist und sich geschickt hält, tritt an die Taffel, erzählt die Art und Weise der Versammlung und fügt allezeit bey, daß man ihn, wegen diese Verrichtung keinesweges vor vornehmer halten müste, als den geringsten
von

von denen, die an der Taffel sitzen. Unter und nach dem Abendmahl wird ein Almosen vor die Dorff-Armen gesammlet. Nach dem Abendmahl, welches auf eben die Weise, wie bey denen Reformirten, gehalten wird, gehet die Gemeinde auseinander. Des Abends kommt man wieder zusammen um, ein ander zur Dankbarkeit zu erwecken. Des Montags Morgens wird eine Rede zu einen Brüderlichen Abschied gehalten, darinne man einander zur Standhaftigkeit und Wachsthum in der Gottesfurcht vermahnet; worauf ein jedweder wieder nach Haus kehret.

Wir haben bereits angemercket, daß die Tauffe zu Rynsburg durch untertauchen unters Wasser annoch gebräuchlich ist. Am Ende des Dorffs gegen Morgen stehet ein groß Haus, in welchen auf Kosten einiger Rynsburger einer ziemlichen Anzahl derer, welche der dasigen Versammlung beywohnen, freye Wohnung und Tisch gegeben wird; an einem Wasser-Graben, welcher durch den Garten bey gedachtem Hause gehet, ist ohngefehr 1737 ein viereckigt Tauf-Baad gegraben worden, in welches man warm Wasser kan lauffen lassen, um also die Tauffe, ohne Schaden des Täufflings zu verrichten. Wenn nun jemand willens ist, sich hier auf diese Art tauffen zu lassen, so geschiehet solches

solches allezeit zur Zeit der gewöhnlichen Königs-
 burgischen Versammlung, Sonnabends Vor-
 mittags. Die Täuflinge legen in einem groß-
 sen Zimmer ermeldten Hauses ein öffentlich
 Glaubens-Bekänntnis ab. Und wenn sie nur
 bekennen, daß sie an Gott und Jesum Chris-
 tum glauben, und sich nach denen göttlichen
 Geboten richten wollen, macht man keine
 Schwierigkeit, ihnen die Tauffe zu ertheilen;
 ohne daß man darauf Achtung giebt, was sie
 eigentlich von denen Lehr-Sätzen, worüber die
 Christen streiten, vor Meynung hegen. Nach
 abgelegtem Glaubens-Bekänntnis, ziehen die
 Manns- und Weibs-Personen, jedes in einem
 besondern Gemache, zudem Ende gefertigte
 Kleider an, werden in ermeldtes Baad gefüh-
 ret, allwo sie niederknien, und durch eine betagte
 Person, welche sich dazu gefast gemacht, mit
 dem Haupte vorwärts einmahl ganz unter das
 Wasser getaucht werden. Der Täufler spricht
 unterdessen das gewöhnliche Tauf-Formular;
 Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters ic. Auch
 stellt er meistens vorhero vor, daß man
 ihn um dieser Tauffhandlung willen keines-
 wegs höher als andere halten müsse. Sogleich
 nach der Tauffe kommen die getauften in ih-
 ren ordentlichen Kleidern wieder in mehrgez-
 meldtes Zimmer, allwo man sie zur Beobach-
 tung

tung ihres Versprechens bey der Tauffe ermahnet. Vor der Tauff-Handlung wird eine Urrede an die Versammlung gehalten, in welcher die Ursachen angeführet werden, warum die Tauffe auf dergleichen Art verrichtet wird. Die ganze Handlung wird mit Dancksagungen, Gebethen und erbaulichen Gesängen beschloffen. Wir müssen unterdessen nicht vergessen, zu melden, daß die an solchen Ort getauffet sind, von denen Rynsburgern deswegen keineswegs angesehen werden, als ob sie dadurch Mitglieder der Rynsburger Versammlung oder von der Societät der Collegianten würden; wie viele unrecht geglaubt und geschrieben haben. Man taufft allhier einander nur zu Gliedern der allgemeinen Christlichen Kirche, und die Getaufften werden deswegen nicht angesehen, als ob sie mehr zu der Rynsburger Versammlung, als zu irgend einer andern Christlichen Gemeinde gehören.

In denen gewöhnlichen Collegien, die hier zu Lande an verschiedenen Orten angelegt sind, hält man, was die allgemeine Freyheit eine erbauliche Vorstellung zu thun, einerley Ordnung. Fast überall hat man die Gewohnheit, die Schriften neues Testaments in ihren Zusammenhang abzuhandeln. Gleichwohl benimmt
diese

diese Ordnung niemand die Freyheit, über einige andere Stellen der Heil. Schrift zu predigen. Das Lesen, Beten und Singen der Psalmen und geistreichen Gesängen, welches letzte manchemahl von einer einzigen Person, durchgehends aber von der ganken Versammlung geschiehet, hat in diesen sowohl als zu Rynsburg statt. Einige von diesen Collegien werden einmahl, andere zweymahl, und etliche wenige drey-mahl wöchentlich gehalten, wozu an einigen Orten besondere Häuser aptiret sind: an andern thut man es in der Kirche oder Kirchen-Stube der Wiedertäufer, zu Rotterdam pflegt man in der Kirchen-Stube der Remonstranten auch Collegium (Versammlung) zu halten; doch solches ist bereits vor vielen Jahren abgeschafft.

Die Anzahl der Collegien (Privat-Versammlungen) mag sich in unserm Lande etwan auf 18. oder 20. belauffen. In Holland sind die meisten. Das zu Amsterdam ist eines der größten, allwo die Collegianten ein Waisen-Haus gestiftet, welches getheilet und vor die Knaben sowohl als Mägdelein eingerichtet ist. In dem Zimmer vor die Knaben, welches in die Keisersgracht über die Schouwborg gehet, wird die gewöhnliche Versammlung der Collegianten des Sonntags Nachmittags, und des Mitts

Mittwochs Abends gehalten. Die übrigen Holländischen Collegien sind zu Rotterdam, Leiden, Haarlem, Alkmaar, Hoorn, Enkhuizen, Saandam, Wormerveer, Krommenic, West-Knollendam, und vielleicht noch an ein oder zweyen Orten daherum. In Friesland wird zu Leeuwarden und wohl noch an ein paar andern Orten Collegium gehalten. In der Stadt Gröningen werden zwey Collegia gehalten, eines in der Kirche der Wiedertäufer, und das andere in einem Privat-Haus. Die Anzahl der Collegianten hier zu Lande kan man nicht wohl bestimmen. Weil die meisten zu andern Christlichen Religionen gehören, deren Versammlungen sie auch, bey ihren Collegien continuiren bezuwohnen. Man kan also diese Collegia ansehen, als Versammlungen von verschiedenen Religions-Berwandten: und auf diese Weise scheint die Rynsburgische Versammlung bereits von langer Zeit der hohen Obrigkeit bekannt gewesen zu seyn a).

(Quacker)

a) Man kan solches abnehmen aus einer Resolution der Staaten von Holland unterm 30. September 1648. welche nicht publiciret worden. Doch wird man, um etwas wegen der Versammlung von allerley Secten zu Rynsburg zu lesen, auf solche gewiesen von Ed. van-zurk Cod. Batav. Tit. Rhyn, §. 1. N. 4. p. 963.

(Quacker) Der Quacker sind demahlen in unsern Landen viel weniger, als vor diesem, wiewohl sie niemahls sonderlichen Zulanz gehabt haben zu Amsterdam, allwo sie noch eine Versammlung haben, sind sie nicht über 20. stark, und ich wolte kaum behaupten, daß ihre Anzahl sich durch alle Provinzen, sich kaum auf 100. Personen beläufft. Sie nehmen auch von Zeit zu Zeit ab, so daß es scheineth, als ob diese Secte in kurzem ganz und gar aus unserm Lande verschwinden werde. Der Nahme Quacker kommt her von dem englischen Wort Quake, welches schütteln oder zittern bedeutet. Man hält insgemein dafür, daß sie um deswillen so sind genennt worden, weil man wahrgenommen, daß sie sowohl während ihres Gottesdienstes, als auch zu andern Zeiten von gewaltigen schütteln und Bewegungen sind überfallen worden, die sie vor Wirkungen des Geistes Gottes halten, der in ihnen die Seeligkeit, nach der Lehre des Apostels a), mit Furcht und Zittern schaffe, wiewohl sie selber bezeugen, daß dieser Nahme ihren Vorgänger Fox von einem gewissen Friede-Richter zu Darby zuerst gegeben worden, den er vermahnthe, vor das Wort

a) Philipp. II. v. 12.

weder Taufe noch Abendmahl. In ihren Versammlungen verspührt man öftters ein grosses und langes Stillschweigen: welches dann und wann unterbrochen wird durch eine Predigt oder Vermahnung, die ein jedweder, der sich dazu getrieben vermeynet, zu thun Freyheit hat, es sey Manns- oder Weibs-Person. Diese Predigten bestehen mehrentheils aus vielen Schriftstellen, grösstentheils genommen aus denen Propheten und Psalmen, und ohne Ordnung zusammen gesezet. Sie enthalten durchgehends Warnungen vor Gottes Gerichten, Vermahnungen zur Bekehrung, zur Liebe gegen Gott und den Nächsten, und zum Gehorsam gegen die Wirkungen des Heil. Geistes. Vor diesen pflegten die Quacker niemand Herr zu nennen, noch vor jemand den Hut abzunehmen, doch es scheint, als ob diese Singularität bey ihnen aus dem Gebrauch komme. Die Lehr-Sätze der Quacker sind von Robert Baklay, einem ihrer vornehmsten Häupter vertheidiget worden. Wilhelm Sewel, ein Amsterdamer, der der Secte der Quacker zugethan war, hat eine Historie von ihnen geschrieben.

(Herrnhuter) Seit wenig Jahren ist hier zu Lande eine neue Secte oder Gemeinde bekannt worden

mischen und Mährischen Brüdern seyn, die be-
 reits im 15. Seculo an der Reformation gearbei-
 tet, und die Wahrheit mit ihrem Blute bestätigt.
 Der Wachsthum dieser neuen Gemeinde gab
 Gelegenheit zu Erbauung neuer Wohnungen,
 bey dem Schloß des Grafen, welches nach der
 Zeit, zum Theil zu einem Waisen-Haus ge-
 macht wurde. Diese nach und nach vermehrte
 Häuser bekamen die Gestalt eines Dorffes oder
 Fleckens dem man den Nahmen Herrn-Huth
 gab, welches so viel bedeutet als des Herrn
 Huth oder Wache. Ohngefähr zu Anfang
 des 1735sten Jahrs kam einer der Mitglieder die-
 ser Herrnhuthischen Brüderschafft, Nahmens
 August Gottlieb Spangenberg hieher, dadurch
 diese neue Gemeinde zuerst bey etlichen wenigen
 bekannt wurde. Er gieng zu andächtigen Leu-
 ten, oder wie er sie nennte, Leute die den Ge-
 liebten Heiland lieb hatten, ohne unter denen
 diversen Religionen einen Unterschied zu ma-
 chen. Das 1735ste Jahr war noch nicht ver-
 flossen, so sahe man schon eine ausführliche Be-
 schreibung der Herrnhuthischen Gemeinde ans
 Licht kommen, wozu er dem Autori Isaac le
 Long die meisten Nachrichten verschafft hatte.
 Unterdessen kam der Graf von Zinzendorff selber
 hier an, und hielt in Privat-Häusern zu Am-
 sterdam

sterdam geistliche Uebungen, Sing- und Bet-
Stunden genannt. Hierauf wurden die Herrn-
huther sehr bekannt. Ihre Zusammenkünffte
bekamen starcken Zulauff. Nachher haben sie
Gelegenheit gefunden, sich ausserhalb Yselstein
ohngefähr 15. an der Zahl unter der Aufsicht ei-
nes vertrauten Freundes von dem Grafen, Frie-
drich Watteville, niederzulassen. Sie woh-
nen alle in einem Hauß, dem sie den Nahmen
Heerendyk gegeben haben. Bey der Be-
schreibung von Yselstein wollen wir weiter da-
von handeln.

Es ist übrigens nicht ausgemacht, ob die
Meynungen der Herrnhuther mehr mit denen
Lutheranern oder mit denen Reformirten überein-
kommen. Sie wollen auch gerne mit diesen bey-
den Religionen Gemeinschaft halten. Sie be-
stehen auf der einen Seite starck auf der allge-
meinen Gnade; und auf der andern Seite auf der
Inaction des Menschen in dem Wercke der Be-
kehrung und Heiligung. Ausserdem halten sie hier
zu Lande ihre Zusammenkünffte noch in Privat-
Häusern; darinne man die Heil. Schrift lieset,
eine kurze Vermahnung aus derselben und dann
und wann ein Gebet verrichtet; die meiste Zeit
aber mit geistlichen Gesängen zubringt. Sie
lassen

lassen sich auch angelegen seyn, das Evangelium in fremden Landen unter denen Ungläubigen zu predigen. Bereits vor einiger Zeit haben sie Missionarien nach Grönland, Ceilon, St. Thomas, West-Indien, und so gar nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung unter die Hottentotten geschicket. In denen Niederlanden ist diese Religion erst in ihrem Anfang; die Zeit wird sie uns besser kennen lernen.

Armenische Christen) Die Armenische Christen, welche sich meistens zu Amsterdam halten, haben daselbst gleichfalls eine Privatversammlung, in welcher sie den öffentlichen Gottesdienst nach ihrer Art frey exerciren. Es ist bekant, daß sie independent sind von dem Römischen Stuhl, doch im übrigen in der Lehre und Ceremonien sehr mit denen Catholicken übereinkommen. In ihrer Kirche sind gleichwohl keine Bilder; so gebraucht auch die ganze Gemeinde Wein bey dem Abendmahl.

Ausser diesen bisher erzählten Religionen sind in diesem Lande noch verschiedene Anhänger von besondern Meynungen; als Mystici, Deurhovianer, Beckerianer, Leenhovianer, Hattemisten &c. welche keine ordentliche Gemeinde ausmachen, gleichwohl in Privat-Häusern pflegen zusammen zu kommen, um nach ihren Begriffen von geistlichen Sachen zu handeln.

handeln. Die Mysticos findet man bey nahe unter allen Religionen; die andere Gattung, so wir angeführet haben, sind meistentheils unter denen Reformirten anzutreffen, wiewohl diese derselben Meynungen nicht alleine verabscheuen; sondern auch dann und wann Mittel gefunden haben, daß unterschiedliche von diesen Leuten, welche einigen Anhang schienen zu bekommen, aus einigen Städten weggeschafft worden.

(Juden) Wir haben bereits angemercket, daß außser allerhand differenten Christlichen Religionen, auch die Juden hier zu Lande ein freyes Religions-Exercitium genieffen. Als sie 1530. und 1550. in grosser Menge aus Portugal hieher kamen, wurden sie mit offenen Armen empfangen. Im Jahr 1619. wurde ihnen das öffentliche Religions-Exercitium zugestanden. Seit der Zeit genieffen sie eben die Rechte und Freyheiten, als andere Einwohner. Nur daß sie an einigen Orten, wie zu Amsterdamm, in denen meisten Zünfften nicht aufgenommen. Was das Heyrathen anbelangt, müssen sie sich genau nach der Policy-Ordnung, von Anno 1580. a) richten, in welcher

H 5 das

a) Dieses wurde ihnen leztlin durch eine Verordnung der Staaten von Holland vom 14. May 1712. aufgelegt

das Heyrathen unter solchen Blutsverwandten verbothen ist, welches nach der Juden Meynung in ihrem Gesetze erlaubet. Man kan aber solches keineswegs ansehen, als eine Beschneidung ihrer Religions-Freyheit. Das Gesetz gebeut nicht, daß ein Mann seiner verstorbenen Frauen Schwester und der Oheim seine Nigte zur Ehe nehmen soll; sondern erlaubt nur dergleichen Ehe. Und die Ehe eines Mannes mit seines Bruders Kinderlosen Wittwe war nur im Jüdischen Lande nöthig, da eine jedwede Familie ihr eigen Erbtheil behalten mußte. Es muß also, selbst nach der Einsicht der Juden, einer Obrigkeit frey stehen. Dasjenige, was das göttliche Gesetz nicht ausdrücklich oder in allen Fällen geböthen hat, aus Staats-Raison zu verbiethen. Ueberdies dörrffen die Juden hier zu Lande, so lange sie Juden sind, keine Christlichen Weibs-Personen zur Ehe nehmen, es sey denn, daß diese zur Jüdischen Religion übergetreten wären. So dörrffen sie auch nicht mehr als eine Frau nehmen. Zu Amsterdam, Rotterdam, und in dem Haag haben die Juden prächtige Synas

erlegt; darinne gleichwohl die Ehen, welche vor solcher Zeit wider die Pollicen-Ordnung geschehen waren, vor rechtmäßig erklärt wurden. vid. Groot Plakkaat-boeck P. V. p. 682.

Synagogen erbauet, und in diesen dreym Städten werden die meisten Juden gefunden, die sich hier zu Lande aufhalten. In andern Niederländischen Städten ist die Anzahl nicht sonderlich groß, wiewohl sie zu Maarden und in dem Dorffe Maarssen, wegen der Situation dieser Orte, noch in ziemlicher Menge sind. Sie werden in Portugiesische und Hochdeutsche eingetheilet. Die letztern binden sich viel genauer an die Traditiones der Rabbinen, als die ersten.

Die Continuation von dieser Staats-Beschreibung folget nechstens.

AVERTISSEMENT.

So nöthig allen gründlich gelehrten Theologis die Untersuchung der Göttlichen Wahrheiten aus ihren ersten Quellen ist, so nützlich und vielleicht angenehm wird vielen folgende Nachricht von 3. Büchern seyn, die man billig allen, so sich der Gottesgelehrsamkeit gewidmet haben, als Hauptbücher zu diesem Endzweck aufweisen kan, und deren Inhalt bis anhero vielen unbekannt geblieben. Es sind solche:

1) Bibli^a

1) Biblia Hebraica Everhardi van der Hooght, cum versione latina Seb. Schmidii. gr. 4.

2) Guffetii (Jac.) Commentarius Linguae hebr. ebenfalls gr. 4. und

3) Clodii Lexicon hebraic. selectum. in gr. 8.

Was ist einem Theologo nöthiger, als eine gute und correcte Hebräische Bibel, und zu deren rechten Verstand ein gutes Lexicon, so nicht nur die Stamm: Wörter und deren Derivata, imgleichen flectiones grammaticas, sondern vornehmlich deren Haupt: und Neben: Bedeutungen, und deren gewöhnlichen Gebrauch in der Schrift gründlich anzeigt. Wenz des wird man in denen jetztbenannten drey Büchern nach Wunsch antreffen.

Des berühmten Niederländischen Theologi van der Hooght Hebräische Bibel ist schon längst unter denen Gelehrten so bekannt, als des gelehrten Guffetii Commentarius Linguae hebr. daß man eine überflüssige Mühe anwenden würde, die Lobsprüche derer gelehrtesten Männer davon anzuführen. Man lese nur wenigstens Carpzovii Critica sacra und Wolfii Bibl. hebr. Gegenwärtige Nachrichten aber siehet hauptsächlich auf die neuen Ausgaben, so Wolfgang Deer, Buchhändler in Leip-

zig, wenig Jahre her der gelehrten Welt mit grossen Kosten geliefert. Denn vor 7. Jahren hat er obgedachte Hebräische Bibel auf schön Papier sehr deutlich, mit den schönsten Lettern in wohl auseinander gesetzten Zeilen abdrucken lassen, auf deren accurate Correctur unter andern der damalige berühmte Prof. Clodius L. L. Orient zu Leipzig seel. sehr viel Mühe und rühmlichen Fleiß verwendet, so, daß die rechten Kenner dieser Deerischen Ausgabe vor der ersten Holländischen Edition mit Recht einen grossen Vorzug beygelegt haben, davon man die Hessischen Heb=Opffer, und andre gelehrte Nachrichten dieses Jahres nachlesen kan. Sonderlich ist dieselbe auch durch die an der Seite beygefügte Lateinische Version Seb. Schmidii sehr brauchbar und nützlicher gemacht worden, deren Gründlichkeit und Accurateffe schon längst denen Gelehrten aus denen Act. Erud. ad ann. 1696. und Fabricii Bibl. p. iii. bekannt ist. Des Gusesetii Comment. Ling. hebr. so die ersten und allgemeinen Bedeutungen der Hebräischen Stamm=Wörter aufs genaueste dedeterminiret, und die Nebenbedeutungen sowohl, als die Derivata daraus herleitet, deren Uebereinstimmungen zeigt, auch den Gebrauch aus der Phrascologia biblica sorgfältig untersucht
und

und angiebt, auch bey dieser Gelegenheit viele Stellen Heil. Schrift mit den nützlichsten Anmerkungen versehen hat, wird billig vor einen rechten Schatz der Hebräischen Litteratur, und also nicht, wie sich vielleicht Unwissende fälschlich einbilden, vor ein blosses Lexicon gehalten. D. Joach. Lange in Instit. Theol. Litter. nennet es mit Recht *Opus præclarum, quod in formali vocum eruendo post Bohlium præcipue occupatum, observationibus exegeticis abundat.* Man sehe weiter davon nach Lilienthals exegetische Bibliothec p. 160. da zugleich angemerckt wird, wie sich dieses Buch rar mache. Wie gut und heilsam ist es also, daß auch dieses schöne Werk in obgedachter Deerischen Officin anno 1743. in einem schönen accuraten Druck von gemeldeten Prof. Clodio vermehrt, erläutert und mit des Autoris eignen Zusätzen vielfältig verbessert, aufgelegt, und durch ein lateinisches Register und bequemen Format noch brauchbarer gemacht worden, als es vorhin gewesen.

Da man aber auch angemerckt, daß Gulle-
tius manche radices hebr. weggelassen, auch wohl andere allzu kurz übergangen hat, so
verfertigte endlich der in Orientalischen Sprachen überaus erfahrene Prof. Clodius, um diesen Mangel zu ersetzen, sein Lexicon hebr.
sele-

selectum an. 1744. als ein schönes Supplement zu des Gussatii Comment. da er denn sonderlich aus der Verwandtschaft der übrigen Orientalischen Sprachen viele schöne und nützliche Anmerkungen zur richtigen Erklärung vieler Schriftstellen gemacht, welche grossen Beyfall unter gründlich Gelehrten gefunden, und mit Nutz gebraucht worden.

Da nun vorbenannte zwey ersten Bücher in keiner solchen Gestalt, was die Vermehrung betrifft, vormals unter 7. Ducaten nicht mehr zu haben gewesen, so sind dieselben anjeho, bey gesagtem Berleger, nebst des Clodii Supplement. alle drey um 4. Duc. dem Publico zum besten, ausgesetzt.

Sonsten sind auch in der Deerischen
Handlung neu heraus

Der Kern Historie aller Künste und Wissenschaften erstes Stück, so die Geschichte der Zeichen und Mahler: Kunst kurz und gründlich in sich hält 8. wird continuiret, ingleichen

Der Allamode: Calender auf kommandes Jahr, worinnen Chronologische, Historische und andere merckwürdige Sachen sammt einem besondern Schreiben eines
Auslan

Ausländers; von den Sitten der Deutschen befindlich ist 12.

Von dem beliebten Theatro Molario oder grossen Mühlen: Buch mit Kupfern, in groß fol. ferner

Walthers Musicalischen ausführlichen Lexicon mit K. in groß 8. desgleichen

Der allgemeine Atlas oder Geographisches Lexicon, in welchem alle Orte kürzlich beschrieben, und der Lage nach angemerket, sind annoch einige Exemplaria um civilen Preis zu haben.



O/C 2669^X
(1)

WA 18

ULB Halle
006 303 277

3



RDA

K: Zigan
Buchbinderei



B.I.G.

Farbkarte #13

Der
 gegenwärtige
B u k a n d
 der vereinigten
Niederlande,

Aus dem Holländischen ins Hochdeutsche übersezt.

No. I.



Leipzig, bey Wolfgang Deer,
1748.

bra-
der
Do-
zu
mi
ird
us-
Re-
tan
mi
tan
Der
fin-
her-
fen-
o zu
aff-
al-
der
len-
na-
ten-
Ein-
dem
alt